Gesamlete
Nachrichten
und
Documente
Den gegenwärtigen Zustand
des Hertzogthums Schlesiens
betreffend.

Fünftes Stück.

Anno 1741.

§. I.

Es ist im vorigen Stück versprochen worden die Beylagen zu der Rechtlichen Gegen-Ausführung des Glorwürdigsten Hauses Oesterreich wieder das Königlich-Preußische Rechts-gegründete Eigenthum, zu liefern. Man erfüllet hiermit die gethanene Zusage und giebet dieselbe, nach dem Wienerischen Exemplar in ihrer völligen Gestalt also zu lesen:

Beylagen.

Num. I.

WIR Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien rc König rc. rc. Bekennen und thun kund vor Uns, und Unsere nachkommende Könige zu Hungarn, und Böheimb für jedermänniglich, so diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen; Nachdeme Uns der Hochgebohrne Unser Lieber Vetter, Herr Geörge Marggraf zu Brandenburg unterricht, wie Se. Lbd. die Herrschafft Jägerndorff und andere Gütter in unserm Fürstenthumb Schlesien gelegen, zu kauffen genaigt und gesonnen, so fern Wir solche Keuffe zugeben, bewilligen und gestatten wollen,

und auch durch Erinnerung seiner getreuen Dienste, so er Unserm lieben Herrn und Vatter König Wladißlawen Seeliger Gedächtnus, und Uns für andern gethan, in künfftig thun will, demüthig angelanget und gebetten, Wir wollen dieselben Kauff Ihme seinen Erben und Brudern zu gut lassen und vergunstigen.

Weil wir dann obgenanten Unserm Vetter Marggraff Georg aus angebohrner Freundschafft auch im Angesicht seiner getreuen und nutzen Dienst sonst geneigt seyn, in Unsern Reichen und Landen, zu vorsehen, damit Er Uns also desto stattlicher gedienen möge,

Verwilligen derhalben als König zu Böheimb und Obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Kauff, so Unser Vetter Marggraf Georg in angezeigten Unserm Fürstenthum thuen will, daß dieselben in seiner Lbd. Person und S. L. Erben Brudern, und Ihren Erben Krafft und Macht haben sollen.

Geben hiemit in Krafft Unsers dies Brieses in obangezeigter Königl. Gewalt, Marggraffe Georgen Vollmacht, in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu kauffen, und nicht allein Kaufsweise: sondern auch sonst durch andere ziemliche wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird, Lehen, oder eigenthumbliche Gütter an sich sein Bruder und Ihre Erben zu bringen, mit denselben nach Gefallen zu thun und zulassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert, doch alles bescheidentlich, daß, daß Er, und sein Erben alleweg Uns, und Unser Cron Böheimben, das von solchen Güttern verpflichter sein sollen, was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist; Des zu Urkund, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königlichen anhangenden

den Insigl besiegeln lassen; Der gegeben ist in Unser Stadt Ollmütz, Montags nach Unsers HErrn Auferstehung, nach Christi Unsers HErrn Geburt, fünffzehenhundert und im drey und zwantzigsten Jahr. Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im Achten Jahr.

Num. II.

WIR Sigmund von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeithen Merer des Reichs, und zu Ungern, zu Behem, Dalmatien, Croatien rc. Kunig. Bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Brief, allen den, die In sehen, oder hören lesen; Wann Uns der Hochgebohrn Hans Hertzog zu Troppaw und zu Ratybor, Unser lieber Oheim und Fürst, um unser Stat und Slosse zu Jegersdorff mit allen Iren Zugehorungen nichts ausgenommen, genug getan hat, und darum, so haben wir auch angesehen seine Dienste und Trewe, die uns derselb unser Oheim getan hat, teglich tut, und fürbaß tun soll, und mag in künftigen Zeiten. Und haben darumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate, und rechter wissen unserer Fürsten und getrewen Im und seinen Erben das egen Sloß und Stat Jegersdorff mit allen und iglichen Iren Mannen und Landleuten, Leuten, Zinsen, Rechten, und Gulten, Welden, Wildpannen, Puschen, Streüchen, Wysen, Weyden, Fischereyen, Teychen, Ekern, Bergen, Talen, Wassern, Wasserleüffen, und allen andern unsern Rechten, und Zugehörungen, die Wir als ein Kunig zu Behem, und Marggraf zu Merhen gehabt haben, zu rechten Lehen gnediglich geliehen und gereicht. Leihen und reichen die in Crafft diß Briefs und Königlicher Macht zu Behem, also das derselb

unser Oheim, Hertzog Hans, und sein Erben dasselb Sloß und Stat Jegersdorff mit allen vorgen Zugehorungen zu rechten Lehen haben, halden, gebrauchen, geniessen, und erblich besitzen sollen, und mögen von allermenglich ungehindert. Mit Urkund diß Briefs versigelt mit Unserr Kuniglichen Majestat Jnsigel. Geben zu Chremsir nach Christs Geburt vierczen hundert Jahre, und dornach in dem Czwey und czwentzigsten Jare. Am Sontag, als man in der heiligen Kirchen singet Oculi. Unserr Riche des Ungrischen ꝛc. in dem xxxv. des Römischen im zwelfften, und des Behemischen im andern Jaren.

Num. III.

WJR Wladislaus von GOts Gnaden zu Hungarn, Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig Marggraue zu Merhern, Hertzoge zu Lucemburg und in Slesien, vnnd Marggraue zu Lawsiez ꝛc. Bekennen und thun kunth offentlich mit diesem Brieffe gem allermeniglich, daß Wir groß angesehen haben soliche gutige vnablaßige getrewe willige Dienste, die Vns ane alle Mittel aynicher Beswerung lange Jore der Wolgebornne Jhan von Schellenberg, Obrister Canczler vnnsers Kunigreichs zu Behem vnnser getrewer gantz lieber Rate getan hot, vnnd mit manhafften Hertzen zu Schimpff vnd Ernnst taglichen thut in yeden swaren anliegenden Handeln, die vnns vnd Unser Kunigreiche zu Hungern, Behem ꝛc. anligen, sich der seiner Vernünnfft, Rate vnd Hilff so vleißig, mit Vns bekommert, das Wir ersehen darumb sunder Vnnser Gnade und Forderung die züerczeigen mit Kuniglicher Mildigkeit schuldig seyn, Demnach aws gutem vortrachtlichen Rate, Willen vnnd Wissen,

sen, vnnser genanten Kunigreich Fürsten vnnd von Herrn, So haben Wir dem genanten Jhan von Schellenberg vnd seinen iglichen Manelichen Erben alle Vnnser Gerechzigkeit, womit vns die als Kunig zu Behem vnnd Herzog in Slesien an Czwylin Jegersdorff Stat und Sloß vnd dem ganczen selbenn Fürstenthumb, von etwe Herczoge Johannsen von Tropaw vnd Jegersdorff, der an Leibs-Lehens-Manlichen Erben verstorben, ader aus was susten doran von sewnner Gerechtigkeit vnns vnnd vnser Crone zu Behem des angefallen ist, geburen sal und mag mit Mannschafften, Geistlichen vnd Werntlichen, mit Mautn, Mannschafft, Lehen, Lehenschafften, Herlichkeiten, Salczwerken, Pergkwerken, allerley Metal, Pergen, Talen, Forwercken, Dorffen, Gerichten, Renten, Czinsen, Welden, Püschen, Holczern, Wiltpanen, Jagten, Wassern, Wasserlowffteu, Teichen, Teichsteten, Fischereien, Dinsten, Pflichten, Fiechtriefften, Molen, Wonnen, Waidin, Czollen, Gleiten, treu nützen, Wirden, Fronen-Dinsten, Herlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freihaiten, Gewonheiten vnnd gemeyniglich mit allen vnd iglichen andern des gnanten Fürstenthumbs Awssaczung zu vnnd Eingehorungen in und uff der Erden, wo die alle gelegen sind, hwrynnen benant, ader nicht benant, ader wie das igliches insonderheit Namen haben moge, nichtes awsgeslossen zu einem rechten Erblichen Anfalle, gnediglich gegeben, und geliehen haben; Geben und leihen dem gnan von Schellenberg vnnd seinen iglichen Erben solich Herzogthum, mit der ein vnnd Zugehörung, wie oben aller ding angeczeiget ist, von Kuniglicher Macht zu Behem vnnd ein Herzog in der Slesienn mit und in Crafft dieß Brieffs, das hinfür in der Gerechtigkeit

 zu

zu haben halden, vnnd allenthalben zu geniessen vnnd gebrauchen in allermas herkommen Weise vnnd Wege dasselbe Herzogthumb vor vnnd bisher besessen, gebraucht vnnd gehalden worden ist, vnbeleidigt von vnns vnnsern Nochkommen Kunigen zu Behem vnnd Herczogen in der Slesienn und sunst gancz allermenniglich, doch vnnschedlich vnns vnnd vnnser Crone zu Behem an wen Dinsten vnnd Pflichten, die sich von solichem Fürstenthumb geburen, und awsgesaczt ist, Mit Vrkundt dieß Brieffs vorsigelt mit Vnnserm Kuniglichen anhangenden Insigel. Geben zu Ofenn am Donnerstag noch Michaelis noch Cristi Geburt vierczehen hundert vnd im drey vnd newnczigsten Vnser Reiche des Hungerischen ꝛc. inn vierden vnnd des Behemischen im drey und zweinczigsten Jare.

Num. IV.

WIR Wladislaw von GOttes Gnaden ꝛc. Bekennen hiemit diesem offenen Beief: Nachdem Wir in Erfahrung kummen, und fleißige Einsehung in die Privilegia und Aussaczungen diets Königreich Böhaimb gethan, wie durch die Kayser undt Könige zu Böhaimb, und insonderheit durch Unsern Ur-Ahnen Kayser Carln Hochlöbl. Gedächtnüß, bey derselben Regierung die Böhaimbische Cron ausgebreitet und geweittet ist, und wie das Marggrafthumb Mähren, und Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz, auch andere Landt in Teutscher Nation gelegen, zu diesem Königreich gehörig, Erblich incorporiret und zugeeignet sein, welche Landt sambentlich undt mit einander gentzlich und unzertheilt bey diesem Königreich Böheimb beleiben, und also erhalten werden sollen, ohn Verhinderung allerley Ent-

Entfrembdung und Absünderung der Konigen zu Böheimb. Also wie solches alles dieselben Aussazungen und Briefe, weiter in sich vermögen undt ausweisen, dies Wir alles zu Herzen genomben und vleißiglich erwegen, als ein König und Liebhaber diets Königreichs, von welchem Wir gegen Uns alle getreü Unterthenigkeit, auch viel treffliche undt wüllige Hülffen undt Dienste ausser Ihrer Gerechtigkeiten und Aussatzungen, offt und zun dickermahlen in Unsern Notturfften erkennet und befunden haben; Dagegen Wir wollen und mainen, auf daß Sie hierinnen wiederum Unser Gemüth undt Fürsorgung dits Königreichs halben, auch Uns undt Unsere Königl. Gnaden zu künfftigen Zeiten erkennen undt gedencken möchten; Demnach Wir aus Unsern Gnaden und Königl. Macht, dieses Königreich, wie dan von Rechtswegen billich undt gebürlich ist, was Wir dabey betretten und befunden, also versorget haben wollen, damit nun hinfüran weiter von diesem Königreich, derselben incorporirten Lande nit entzogen, abgesündt, oder entfrömbt würden, weder auch Unser Schlösser und Einkumen in diesen Landen zu diesem Königreich gehörig, keines weges von Uns, noch unsern künfftigen Königen zu Böheimb nit entzogen, oder entfrembdt werden möchten, wie Wir dan solches alles darvor durch Unsern Brief bekrefftiget: Und Wir uns aus wohlbedachten Muth undt aus Königl. Macht, als König zu Böheimb also verbinden, das Wir weder Unsere künfftige Könige zu Böheimb in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümber, so Wir jetzo haben oder künfftiglich haben werden, so durch Anfahl oder in ander Weg an Uns kommen: niemanden von dieser Cron Böheimb zu Theil, oder an allem nit hinweg geben sollen, sunder die undt dieselben alle Für-

Fürstenthümber undt Anfallen gäntzlich undt unzertheilt, zu der Cron Böheimb, zu Unser undt künfftiger Königen zu Böheimb eigenen Inhabung hinzuthun, verbleiben undt zuaignen; Und wo wir einigerley Anfellen hinweg geben, derselben Fürstenthümbes so Uns noch nit heimbgefallen wehren, oder künfftiglich hinweg geben wurden, daß Wir solches alles hiemit diesem Unsern Brief auß Böheimbischer Königl. Macht, als König zu Böheimb cassiren und in nichte wenden, des auch kein Krafft, Macht, noch Bestendigkeit haben soll, in keinerley Weiß oder Weg, wider diesen Unsern Brief, jetzt, und zukünfftigen Zeiten, mit keinem Rechten.

Wellen undt meinen auch hierinnen dits Königreich zuvorsorgen, auf daß dieselben Lande und Fürstenthümber dest bestendiger, undt unzertrent bey der Cron Böheimb bleiben, und verhalten werden sollen, in dem Fürstenthumb Schlesien keinen Oberhauptmann, auch in anderen Fürstenthümbern, als Schweidnitz, Jawver, Glogaw, und Troppaw, Hauptleuth nit zuordnen oder zusetzen, als allein Böheimb, desgleichen auch in dem Marggrafthum Laußnitz, und Sechs Städten, keine Landt-Vogt nit zu setzen, sunder Uns, dem Königreich Böhaimb, so Uns und künfftigen Königen zu Böheimb für gut ansehen, und dazu gefällig sein würden, außerhalb anderer aller Nationen und Zungen, Wir verordnen auch daneben, aus Königlicher Macht, daß keine fremde Auswohnen, so in diesen Landen nit wohnen theten, anfänglich von den Fürsten biß in alle Ständt keinerley Gemeinschafft haben sollen, Wir auch, weder künfftige Könige zu Böheimb, dasselbe nit zulassen sollen. Daß auch niemandts aus Unsern Unterthanen in denselben Landen nichts

Macht

Macht habe hinweg zugeben, zu verkauffen, weder zu verschencken keinem Auswohner, es sey des Reichs Fürstl. oder andern, aus keinerley erdachten Weiß oder Gewohnheit, also und darumb, daß durch gewaltige Leuth, die obgenandten Land und Fürstenthümber von der Cron Böhaimb, von Uns, oder Unsern künfftigen Königen zu Böheimb keines wegs nit abgesundert, oder entfrembt werden möchten, und wo wir aber jemahls, oder künfftige Könige zu Böhaimb, es seye aus Unbedachtlichkeit, Irrung, oder bösem Bericht, wie sich dan solches befünde, wider diese Unsere auch die vorige Verschreibung, so Wir der Cron Böheimb, auf die Unabsünderung, der Schlösser, Stádt, und Unser Einkumben gegeben, also wie derselbe Brief, in sich selbs vermag undt außweist, gegeben würden, solche alle Begabung, Verschreibung, wo ferre derselben einicherley von Uns außgangen, oder von den künfftigen Königen zu Böhaimb ausgehen möchte, haben Wir auf also wie jetzt, also auch künfftig, und wie künfftig, also auch jetzt, in nichte werden, abthun undt caßiren, und aus Königl. Macht verordnen, also daß diese, und solche allerley Brief, wider diese und vorige Unser Verschreibung kein Krafft noch Macht jetzt und zukünfftigen Zeiten nit haben sollen noch mögen. Deß zu Urkundt, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königl. anhangenden Insigl bekrefftiget, der geben ist auf Unserm Königl. Schloß zu Prag, den Freytag nach der heiligen drey König-Tag, nach Christi Unsers HErrn Geburth, Tausend Fünffhundert und im zehenden Jahr, Unserer Königreiche des Hungarischen im xx. und des Böhaimbischen xxxviiij.

Num. V.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, rc. König, Marggraff in Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß nachdeme Wir bey Uns reichlich erwogen und betrachtet die ansehentliche Gnaden und Privilegien, welche Unsere Vorfahrere Römische Kayser, und Könige zu Böheimb, denen Inwohnern dieses Königreichs Böheimb, und der Cron, verliehen und ertheilet, und auch der Durchleüchtigste Fürst, Herr Ladislaus zu Hungarn undt Böheimb König, Unser allerliebster Vatter glorwürdigster Angedächtnus, dieselbe, um der Ihrer Majestät erwiesenen getrew- nutz- und ersprießlichen Diensten willen, mit besondern Privilegien begnadet, auch ihre vorige Privilegia und Freyheiten bestättiget hat, und indeme Wir auch selbsten die Uns von denen Ständen und Innwohnern dieses Königreichs Böheimb treügehorsambst erzeigte Dienste in der That verspühret, und solche in keine Vergessenheit stellen, noch auch Unsere Gnaden Unserer Vorfahrer rühmblichen Exempel nach ihnen mindern, sondern dieselbe viel mehrers vermehren wollen, damit sie in Betrachtung dessen zu desto eifriger Bezeugung gegen Uns ihrer treugehorsambst- und embßigen Dienste angefrischet werden möchten; Als verleihen Wir Ihnen in Krafft dieses Briefs aus Unserer Königlicher Macht diese folgende Gnad: Daß gleich wie dieselbe und auch die Cron Böheimb von Unseren Vorfahrern am Reiche darmit begnadet worden, daß von derselben nichts solte vergeben und alieniret werden, also thuen Wir auch dieses Ihnen gnadigist bestettigen, und solte hierinfalls noch etwas mehrers zu bestättigen die Noth erfordern, so thun Wir die Cron,

und

und deren Inwohnere hiemit begnaden, daß Wir von diesem Königreich Böheimb, und der Cron kein Erbaigenthumb, noch auch einiges Lehen, wie auch Gründe so zu dieser Cron undt dem Reich, auch anderen dieser Cronen zustendigen Ländern gehörig seyn, und darinnen liegen, und absonderlich die Fürstenthümber Oppeln und Rattibor, noch auch einiges solches Guth und Vermögen, welches besitzet und innen hat, der Hochgebohrne Hanns Fürst zu Oppeln und OberGlogaw, niemanden was Würde undt Standts er auch seyn möchte, auf keinerley Weiß vergeben, verschreiben, verpfänden, und alieniren sollen, und mögen, sondern sollen Wir selbsten nach tödtlechen Hintrit obgedachten Fürst Hanßen, dasselbe zu Unsern Handen nehmen, und zu Unserm, auch Unser nachkommenden Erben, undt der Cron Böheimb Nutzen, und Frommen besitzen, undt behalten. Solte aber Uns Jemandt hierinnen eingreiffen, und hierzu einen Zuspruch thuen wollen, so sollen Wir solches nit gestatten, sondern Uns deme, mit Beyhilff des Königreichs Böheimb, auch anderer Unserer Inwohner undt Unterthanen dieses Königreichs Unser lieben Getreüen, entgegen stellen.

Und befehlen demenach allen Unseren Ständen und Inwohnern dieses Königreichs Böheimb, daß sie, wan etwas wider diese Unsere gnädigste Confirmation und Begnadung vorgenohmen werden wolte, solches nicht zulassen, sondern es, als Unsers- und des Königreichs frommen Liebhabere und Beförderer abwöhren sollen, anders nit thuende.

Mainen, setzen, ordnen, undt wollen, daß Unsere Erben und Nachkommen, deme allen nachleben, und obbedeüte Cron undt deren Inwohnere bey die-

sem

sem allem was Anfangs begrieffen, schützen und erhalten sollen.

Undt sintemahlen Unsere, und eines jeden Königs in Böheimb Pflicht dieses erfordert, daß Wir von diesem Königreich nichts enteyßern sollen, also undt wofern einige Brief und Privilegien vor diesen wider diese Unsere, und Unserer Vorfahrer Confirmation, es seye durch wehm es immer sein wolle, weren außgebracht und ertheilt worden, oder noch ins künfftig ertheilt werden möchten; So thuen Wir dieses alles tödten, aufhöben, caßiren, für null- andt nichtig erklähren, dann solches wider Unsere, andt Unserer Vorfahrer Pflicht, die Wir diesem Königreich Böheimb zu laisten verbunden, dan denen uhralten Begnadungen, Privilegien, und Freyheiten dieses Königreichs keine Krafft haben kann, und mag. Zu Urkund dessen haben Wir zu diesem Brief Unser Königl. Insigell anzuhangen anbefohlen. Geben auf Unserm Königl. Prager-Schloß am Mittwoch nach denen heiligen Apostel Simonis & Judæ Im 1522. Unserer Reiche, des Hungarisch- undt Böhmischen schen im Siebenden Jahr.

Num. VI.

Wir Ferdinand von GOttes Genaden Römischer Khunig zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien zu Hungern Behaim Dallmatien Croatien Ranien Servien Galicien Lodomerien Cumonien vnnd Bulgarien ꝛc. Kunig Infanndt in Hispanien Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi Marggraf zu Merherrn zu Lutzenburg, in Schlesien zu Brabanndt zu Steyr Kernndten Crain vnd Wirtenberg ꝛc. Hertzog Fürst zu Schwaen Marggraf zu Lausitz gefürsteter Grave zu Habspurg

spurg zu Tiroll zu Phierdt zu Kiburg vnnd zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsaß Marggrave des heiligen Reichs ob der Eunß vnnd zu Burgaw Herr auf der Windischen March zu Portenaw vnnd Salinß. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermenigclich, daß vor vnnser erschinen ist der Hochgeborn vnnser Ohaim Schwager Fürst vnnd lieber getreuer Georig Marggrave zu Brandenburg in Schlesien zu Jägrndorff Stetin Pomern ꝛc. Hertzoge Burggrave zu Nürnberg vnnd Fürst zu Rugen vnnd vnns am Begnadung Confirmation und Bestettung der Privilegia vnnsers Vorfarn des Durchleuchtigen Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungern und Behaim ꝛc. Khunigen Weilundt vnnsers lieben Brueder vnnd Swager mylder gedenngkhen vber das Fürsteuthumb Jagerndorff in Sleßien ausgannegen fürbracht welche von Wort zu Wort also lawt: Wir Ludwig von Gots Genaden zu Hungarn Behaim Dalmatien Croacien ꝛc. Kunig Marrgrave zu Merhen Hertzog zu Lutzemburg vnnd in Sleßien vnnd Marggrave zu Lawsitz ꝛc. Bekhennen vnnd thun khundt vor aller menigclichen das vor vnns erschinen ist der Hochgebohrnn Fürst vnnser lieber Oheim und Freundt Herr Georig Marggrave zu Brandenburg in Slesien zu Rathbor Jhegerndorff zu Stetin Pomern ꝛc. Hertzog Burggrave zu Nürmberg vnnd Fürst zu Rugen: Vnnd vnns vnnderricht vnnd angezaigt wie sein Lieb das Fürstenthumb Jhegernndorff samdt aller zu vnnd eingehörung wie es Weillend die Fürsten zu Jhegerndorff Innegehabt=genossen vnnd gebraucht nichts davon abgesondert oder ausgeschlossen von dem Wohlgebornnen Vnnserm lieben getreuen Georigen von Schellenberg auf Cosst Erblich erkaufft habe, Vnus darauf in Diemuth mit Vleiß gebeten das Wir seiner Liebe unser Oberkait Anfelle

Bergk-

Bergkwerg Dienste zusambt allen Gerechtigkaiten wie die mit sonderlichen Namen benannt werden möchten vnd Vnns alls Könige zu Behaim vnd Herzogen in Slesien auf Freüdentall seiner Zugehörung und desselbigen Inhaberen vnd Besitzern zustenndig were, oder sein möchte: Es seien Lehen Erb- oder aigenGuetter genedigclich zu vbergeben geruchten, alls haben Wir angesehen vnd betracht die stetten treüen anneme Dienste, so sein Lieb dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Wladislauen Weillendt zu Hungern vnd Behaim ꝛc. Kunige Vnnserm liebsten Herrn vnd Vatter milder Gedenngkhen gethan Vnns vnablessigteglich thuet, hinfür thun kan und soll, derhalben seiner Liebe derselben Erben Erbnemen alls Vnnserm Pluts Freündten und allen des Fürstenthumbs Jhegerndorff khunfftigen Besitzern alle und jede Vnnser Oberkait, Anfelle Bergkwergk zusambt allen anndern Gerechtigkaiten wie die mit sonndern Namen benannt werden mügen vnd Vnns als Kunig zu Behaimb und Hertzog in Schlesien auf Freüdentall seiner Zugehorung und desselben Besitzern nnd Inhabern zustendig ist, oder geseien möchte, Es sein Erb- oder aigen Gueter und so vil Wir daran vergeben können, oder mügen gantz vnd gar gegeben zugeaigent geraicht vnnd verlihen geben zu aigen reichen vnnd verleihen seiner Lieb derselben Erben und des Fürstenthumbs Jhegerndorff künfftigen Inhabern das alles hiemit in Crafft ditz Brieffs aus vollkumener Behämischen Kunigclichen Macht alls Hertzog in Slesien setzen mainen und wellen das nuen hinfür genannter Vnnser lieber Ohaim unnd Freünndt Marggraf Georig seiner Lieb, Erben Erbnemen und Nachkumen des Fürstenthumbs Jhegerndorff Innhaber aller Oberkhait anfelle Bergwerge Dinste vnd aller annder Gerechtigkait, Es weren Lehen

Erb

Erb oder aigen Gueter so Vnns alls Kunig zu Behaim vnd Herzogen in Slesien an Freüdentall mit seiner Zugehorung zustenndig und die Innhaber Jethun schuldig für sich halden geniessen und gebrauchen sollen vnd mügen, vor Vnns Vnsern Erben nachkumenden Kunigen zu Behaim vnd Herzogen in Slesien auch sonnst aller!mennigclich vnuerhindert, ab Wir auch hernachmalls aus Vergessenhait oder ainigerlay Bericht dieser Vnnser Gab vnd Begnadung zuentgegen Beuelch oder Brieue geben oder liessen ausgeen die wellen Wir hiemit diesem Vnnserm Kunigclichen Brieff aufgehaben Cassiret und vernichts erkannt vnd vorklert haben vnd diese hetzt alsdann vnd dann alls jetzt Stet Vessi Kreffig vnd bey wirden hallten sein und bleiben lassen. Alles treülich vnd ungeuerlich. Zu Vrkhund mit Vnnserm Kuniglichen anhanngunden Innsigl besigelt. Gegeben zu Ofen am Freitag nach Visitacionis Marie nach Christi Geburt Tausent fünff Hundert im drey und zwaynzigisten, Vnnserer Reiche des Hungerischen vnd Behamischen im achten Jaren. Vnns darauf mit Vleis gebeten das Wir Jme seinen Erben vnnd Erbnemen solche Begnadung vnd Bestettung genedigclich zuerneueren zu bestettigen vnnd zu confirmiren geruecht; haben Wir angesehen sein vleissig Bitt auch betracht nutze vnd annembliche Dienst so seine Vorfarn vnd Er Vnnsern Vorfaren Vnus Vnnser Cron Behaimb offt nutzlich getan khunfftig wol thun mag vnd soll. Derhalben mit vorgehabtem zeitlichen Vnnserer Räte der Cron Behaim Rat rechter Wissen vnd wolbedachtem Muet Jme vnd allen seinen Erben und Erbnemben solch Bestettung vnd Begnadung gennedigclich verneüt bestettigt vnnd confirmirt, verneuewen bestettigen und confirmirnn Jnen das al-

les hiemit aus Behamischer Kunigclichen Macht in Chrafft ditz Brieffs mainen setzen vnd wellen das mergemellter Marggraf Georig von Brandenburg sein Erben undt Erbnemen derselben geniessen gebrauchen sollen vnd mugen von menigclich vnuerhindert. Gebieten darauf allen vnd jeden Vnnsern Vnderthanen vnd lieben Getreüen was Wirden Stannds oder Wesens die sein gedachten Marggraf Georigen seine Erben vnnd Erbnemben bey solchen Begnadungen vnd Bestettungen zu hanndthaben schützen vnd schermen dawider nit thun noch des jemannds ierhun gestaten Vermeidung Vnnser schwern Straff vnnd Vngnad. Doch vnns vnnserer Kunigclichen aller Obrigkait Dieństen Phlichten vnnd sonnst menigclich seiner Gerechtigkeit on schaden. Mit Urkundt ditz Brieffs besigelt mit Vnnserm Kunigclichen anhaunguuden Innsiggl. Der geben ist auf Vnnserm Kunigclichen Schloß Prag den Ersten Tag des Monats Junij nach Christi Vnnsers lieben Herrn Geburt Tausennt fünff Hundert vnnd im zway und dreissigsten, Vnnserer Reiche des Remischen im anndernn, und der anndern aller im Sechsten Jahr.

Num. VII.

WIR Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheimb, Dallmatien, Croatien 2c. König, Marggraff zu Mähreren, Herzog zu Luxenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußniz 2c. Bekennen und thun kund vor allermänniglichen, daß vor Uns erschinen ist, der Hochgebohrne Fürst, Unser lieber Oheimb und Freund, Herr Georg Marggraff von Brandenburg in Schlesien zu Rattibor, Jägern-

Dorff

dorff, zu Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, und Uns unterthenigst unterrichtet, und angezeiget, wie S. L. das Fürstenthumb Jägerndorff sambt aller Zu-und Eingehörunge, wie es Weyland, die Fürsten zu Jägerndorff innegehabt, genossen und gebraucht, nichts davon abgesöndert, oder ausgeschlossen, von dem Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen, Geörgen von Schellenberg auf Kosch ꝛc. Erblich erkaufft, hab dens darauf in Demuth mit Fleiß gebetten, daß Wir S. L. Unser Obrigkeit Anfelle, Bergwerck, Dienst, zusambt allen Gerechtigkeiten, wie die mit sonderlichen Nahmen benennt werden möchten, und Uns als Könige zu Böheimb und Hertzog in Schlesien auf Freudenthal, seiner Zugehörung und daselbigen Innhabern und Besitzern zustendig wäre, oder sein möchte, es sein Lehen, Erb oder aigene Güttere, gnediglich zu vbergeben geruheten; Alls haben Wir angesehen und betrachtet die stethen treuen angenehme Dienste, So S. L. dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Wladißlawen zu Hungern und Böheimb König ꝛc. Unsern Liebesten Herrn und Vattern milter gedenck gethan, und unableßlich täglich thut, hinführo thun kan und soll, derohalben S. L. derselben Erb und Erbnehmer, alls Unsern Bluts-Freunden und allen des Fürstenthumbs Jägerndorff künfftigen Besitzern, alle und jede Unser Obrigkeit Anfälle, Bergwerck, Dienste, zusambt allen andern Gerechtigkeiten, wie die mit besondern Nahmen benent werden mögen, und Uns alls König Könige zu Böheimb undt Hertzog in Schlesien, auf Freudenthal seiner Zugehörunge und desselbigen Besitzern und Innhabern zustendig ist, oder gesein möchte, es seindt Erb oder aigene Gütter, undt so viel Wir daran

vergeben können oder mögen, gantz undt gar gegeben zugeeignet, gereichet und verliehen, geben zu aignen reichen undt verleihen, S. L. derselben Erben und allen des Fürstenthumbs Jägerndorff, künfftigen Inhabern, das alles hiemit in Krafft dits Briefes aus vollkommener Böheimbischer Königlicher Macht, als Hertzog in Schlesien, Sezen, mainen undt wollen, daß nun hinführo genandter Unser Lieber Oheimb und Freund Marggraf Geörg S. L. Erben, Erbnehmen und Nachkommen des Fürstenthumbs Jägerndorff, Innehaber, alle Obrigkeit, Anfelle, Bergwerckh, Dienste und alle andere Gerechtigkeit, es wehren Leben, Erb oder aigne Gütter, so Uns alls Könige zu Böheimb und Herzog in Schlesien, an Freudenthal mit seiner Zugehörung zustendig, undt die Innhaber zu thun schuldig, für sich halten, genüssen und gebrauchen sollen undt mögen, vor Unß, Unsern Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb uud Herzogen in Schlesien, auch sonst allermänniglichen unverhindert, ob Wir auch hernachmahls aus Vergessenheit oder einicherley Bericht dieser Unserer Gabe undt Begnadung zu entgegen, Befehl oder Briefe geben oder ließen ausgehen, die wollen Wir hiemit diesem Unserm Königl. Brieff aufgehoben, cassirt und vor nichts erkenndt, und verkläret haben, undt diese jetzt, alßdann, und dann alß jetzt stett, vest, krefftig, undt bey Würden halten, sein undt bleiben lassen, alls treulich undt ungefehrlich, zu Uhrkundt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel besigelt. Geben zu Ofen am Freytage nach Visitationis Mariä nach Christi Geburth 1523. Unserer Reiche.

Num.

Num. VIII.

ICh Georg Friedrich Marggraff zu Brandenburg zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, gelob und schwere Euch dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden, Römischen, Hungarischen, und Böhaimischen König, als Regierenden Böheimischen König, und obristen Hertzog in Schlesien; Euer May. Erben, Nachkommen, den Königen, und der Cron Böheimb von wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff in Euer May. Hertzogthumb Schlesien gelegen in aller massen, wie die Vorfahren Fürsten desselben solches Fürstenthumb inne gehabt, genossen, und gebraucht, auch von Weyl. Marggraff Geörgen, von Brandenburg meinem liebsten Herrn und Vattern, Löbl. gedencken nach absterben desselben Erblich auf mich kommen, so von Euer Königl. May. und der Cron Böheimb zu Lehen rühret, getreu und gewertig zu sein, Euer Königl. May. Schaden zu warnen und wenden, frommen Nutz und bestes zu fürdern, auch alles das, und in ander weg thun das getreue Lehens Fürsten einem König zu Böheimb, und derselben Cron als Lehens Herrn wie andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig und pflichtig sein, auch gemelte Lehen nindert anderstwo, dann wo sie von Alters hero hingehören zu verthaidigen, und zu verrechten. Als mir GOtt helff, und sein Heil. Evangelium.

Am 14. Tag Aprilis Anno 1557. hat Marggraff Geörg Friederich zu Brandenburg auf dem Königl. Schloß Prag der Königl. May. in ihrer ordentlichen Session diesen Aydt der Belehnung Jägerndorff halber

der gethan, so sein Fürstl. Gn. durch den Secretarium Ygl vorgelesen worden, und S. Fürstl. Gn. ihme von Wort zu Wort nachgesprochen haben; In Präsentia Königs Maximilians zue Böheimb, auch der baide Gebrudere Ertzhertzogen zu Oesterreich Ferdinandi und Caroli ꝛc. auch Hertzog Johanns Wilhelmb zu Sachsen, und anderer vieler Persohnen und Fürsten, Graffen, Herrn, Ritter und Knecht.

Num IX.

ICh Georg Friderich, Marggraffe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, gelob und schwere Euch dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian dem andern Erwehlten Römischen Kaiser, auch Hungerischen und Böheimbischen König ꝛc. als Regierenden Böheimbischen König, und Obristen Herzog in Schlesien, Ewer May. Erben, nachkommenden Königen und der Cron Böheimb, von wegen der Fürstenthumbe Jägerndorff, in Ewer May. Hertzogthumb Schlesien gelegen, in Allermassen wie die Vorfahren Fürsten desselben, sollichs Fürstenthumb Inn gehabt, genossen und gebrauchet, auch von Weyland Marggraf Geörgen von Brandenburg, meinem liebsten Herrn und Vattern löblicher gedencken, nach Absterben desselben, Erblich auf mich kommen, So von Ewer May. und der Cron Böheimb zu Lehen rührt, getrew und gewertig zu sein, Ew. May. Schaden zu warnen, und wenden, frommen, nutz und besten zu fürdern, auch alles das undt in ander Weg zu thun, das getrewen Lehens-Fürsten einem König zu Böheimb undt derselben Cron, als Lehens Herrn, wie ander Fürsten in Schlesien zu thun schuldig undt pflichtig sein, auch gemelte Lehen nindert anderstwo, dan

wo

wo Sy von Altershero hingehören, zu verthädigen undt zu verrechten, als mir GOTT helff, uudt sein Heiliges Evangelium. An. 1567.

Num. X.

Von GOTTes Gnaden Wir Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg inn Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden, auch zu Schlesien zur Jägerndorff 2c. Hertzog, Burggraf zur Nurmberg, und Fürst zu Rügen, thun kund, und bekennen hiemit offentlich, demnach Weilland der Hochgebohrne Fürst, Unser gnädiger unnd geliebter Herr Vatter Hr. Georg Marggrave zue Brandenburg wohl löblicher und Christseeliger Gedächtnus in An. der weniger Zahl drey und zwantzigk, eine Königliche Conceßion von Weilland damahls lebenden unnd regierenden Könige Ludwigin zur Ungern, und Böheimb 2c. Hertzogen in Schlesien, und Mehren 2c. umb S. Unsers Herrn Vattern seeligen L. treuer Dienst willen erlanget, nicht allein das Fürstenthumb und Herschafft Jägerndorff, sondern noch mehr Gütter nach Sr. L. Gefallen, vor sich S. L. Bruder und Erben in Schlesien zuekauffen, darauf dann hernach in Anno fünffzehen hundert vier und zwantzigk erfolget, das Herr Georg von Schellenburg unnd Kost, beneben dessen beeden Söhnen Johann und Jeronimo Sr. Unsers Herrn Vattern L. dieselbe Fürstenthumb unnd Herrschafft Jägerndorff mit aller In unnd Zugehörung, immassen der Kauffbrief ferner unter nächst berurten dato ausweiset, vor sich und ihre Erben, auch uff Ratification damahliger Land-Officierer, zue rechten Erbkauff als ein Frey-Erb unnd eigen Guth übergeben haben, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding, daß in

in Krafft dieses Brieffs, auch Unsers seeligen Vatern Brüdern, dessen mit vehig unnd uff alle Ihro LLd. Erben, als eine rechte Erbschaff clärlich und ausdrücklich mitgerichtet worden, welcher Kauff auch von Hochgedachtem König Ludwigen, als mit weiter angehefften Begnadigung uff sich unnd Sr. L. seeligen Erben, und Erbnemen zu thun, unnd vort zu stellen gnädiglich bewilliget, vorters auch solches alles von nachfolgenden Königen, und Successorn, Weilland König Ferdinanden, Maximiliano, unnd jetzo Regierendem Römischen Kayser und König zue Böheimb, Rudolpho dem andern, Unserm Allergnädigsten Herrn, auch uff Uns unnd Unsere Erben confirmiret, und bestättiget, daher Unns nunmehr freystehet, mit solchem Unseren Fürstenthumb Jägerndorff nach bester Unnser Gelegenheit, Willen und Gefallen, zue gebaren, zu disponiren, unnd ordnen. So haben Wir angesehen die treue Freundschafft, darinnen Wir mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern, unnd Gevattern, Herrn Joachim Friedrichen postulirten Administratorn des Primats unnd Ertz-Stiffts Magdenburg, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen Hertzogen, Burggrafen zue Nürmberg, und Fürsten zu Rüegen, der Bluet-Verwandnus nach, und auch sonstrn steen, und darauf mit wohlbedachten Muthe, aus rechter Wissenschafft solches Unser Fürstenthumb Jägerndorff mit aller Zugehörung, und denen darzu unterschiedlich erkaufften Stücken unnd Güthern, wie es nicht allein Unser seeliger Herr Vater erkaufft, und weithere Begnadigung daruff uff Sich Sr. L. Bruder, Erben und Erbnemen erlanget, auch vorters also von Königen

gen bestättiget, sondern Wir auch jetziger Zeit inne haben, oder künfftig genüssen und besitzen möchten, Sr. vorgedachtes Unsers geliebten Vettern unnd Brudern Herrn Marggraf Joachim Friedrichs Administratorn L. freywillig mortis causa donatione hierdurch verschaffet, übergeben, unnd zugeeignet, in aller besten Form der Rechten solches geschehen könnte, solte, oder möchte, dergestalt, und also, daß Wir uns daran die Zeit Unsers Lebens dieses Unsers Fürstenthumbs Einkommen, Nutzung, Gebott, Recht, Hoheit, Herrlichkeit, unnd Regierunge, alleine vorbehalten, nach Unserm tödtlichen Abgang aber, und wo Wir sowohl auch der Hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Vetter, Sohn, unnd Gevatter, Herr Albrecht Friedrich Marggraf zu Brandenburg, und Hertzog in Preussen ꝛc. keine Eheliche Männliche Leibes-Erben (deren Wir sonst in Recht unnd anererbte Gerechtigkeit hierdurch nicht begeben, sondern vorbehalten haben wöllen) hinter Uns verliessen, solle solch Unser Fürstenthumb Jägerndorff mit aller Zugehörung, Hoheit, Gerichten, Bergwercken, Zöhlen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, sambt denen darzue unterschiedlich erkaufften Stücken, und Güthern, immassen Wir dieselben inhaben nutzen und genüssen, nichts ausgescheiden ohne Jemands anders Einrede S. Unsers Vettern L. oder deren nemblichen Leibs-Erben, oder wie es S. L. uff dieselbe, oder das Hauß Brandenburg weiter zu verordnen am besten bedencken, unnd anstellen werden, als eine freywillige donatio mortis causa heimfallen, wie S. L. Wer daruff auch solches Unser Fürstenthumb, inn Krafft dieser Unser Wohlbedechtigen Verordnung hiermit übergeben, und zue ehister Gelegenheit, doch alles

mit vorgesetztem Vorbehalt, Maß, und Condition, Anweisung thun lassen, wöllen, auch uffen fall hiemit in Krafft diß Briefs abwesend alls Gegenwarth also angewiesen seyn soll, damit S. L. unnd derselben Männliche Leibs-Erben des Hauß Brandenburg Unsern gegen J. L. Ld. allerseits tragenden Vetterlichen treuen und geneigten Willen auch hierinnen zu spüren, und im Werckbebefinden, so viel mehr auch Ursach haben mögen, Unser alls des getreuen Vettern, und Freundts im besten zuegedencken, und ob einiges ferner Requisitum hierinnen nach rechtlicher Verordnung vonnöthen seyn solte, dieselbe wöllen Wir gleichergestalt, als obs hierinnen expresse gesetzet hierunter gemeint, und nach gemeiner Regel omni meliori modo et forma verstanden haben, dessen alles zue wissentlicher wohlbedechtiger Urkund, ist diese se Ubergab uffen Todtes-Fall mortis causa donatio genennet, mit fünff nahmhafften wohlbeglaubten Zeugen, und Unsern lieben getreuen Räthen, und Dienern, alls den Wohlgebohren Vesten, und Hochgelehrten Wilhelm Grafen zu Mannsfeld, Edlen Herrn zue Heldrungen, Ober-Marschalcken Hanß Jacob vor Berlichingen Landrichtern, Wolff Christoffen von Lenttershaimb Cammer-Rath, Stephan Mumen der Rechten Doctorn, und Andrea Frobeniussen beeden Hof-Räthen, so Wir darzu sonderlichen ersuechen, und erfordern lassen, bekräfftiget, mit diesem Beding und Anhang, wo es nicht alls eine Ubergabe von Todts-wegen, oder mortis causa donatio gelten solte, daß Wir es doch alls einen jedern gemeinen letzten Willen, so mit fünff Zeugen pfleget bestättiget zu werden, gehalten haben wöllen, und zu mehrer Beglaubung neben anhangenden Unserm Fürstlichen grossen Insiegl

siegl, Uns auch mit eigenen Handen unterzeichnet. Geschehen, und geben Montags den Siebenden Julii nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, fünffzehen hundert und in fünff und Neunzigsten Jahre.

Wir Georg Friedrich Marggraff zu Brandenburg in Preussen, und Schlesien in Jägerndorff Hertzog, bekennen mit dieser Unser Handschrifft, daß diese Unsere freywillige Ubergab von Todteswegen seye, wollen auch daß derselben alles Inhalts nachgesetzet werde; Actum Onoltzbach Freytags den Eylfften Julij Anno 1595.

Ich Wilhelm Graf zu Mannsfeld hab vom ihrer F. Dl. selbst gehorten, dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Ubergab vom Dodts-wegen begriffen, seye Urkund dessen ich hierzu beruffen, mit eigener Hand unterschrieben und mein Secret uffgedruckt. Geben Onoltzbach Freytags den Eylfften Julij An. 1595

Desgleichen bekenn auch Ich Wolff Christoff von Lentersheimb, wie nächstgemeldet, mit Hand und Insiegl geschehen zu Onolzbach den 11. Julij Anno 1595.

Dann Ich Stephan Mumen der Rechten Doctor Ihrer F. Dl. Advocat und Rath allhier zu Onolzbach hab von Ihrer F. Dl. selbst auch mündlich verstanden, daß in dieser Schrifft derselben freywillige Uberg von Todtes-wegen begriffen. Urkund dessen hierzu beruffen, auch mein Hand uffgedrucktes Insiegl. Actum Onolzbach den 11ten Julij Anno 15595

Letzlich Ich Andr. Frobenius Fürstlicher Hof-Rath mit dieser meiner Hand, und uffgedruckten Insiegl, daß von Ihro F. Dl. ich als ein Zeug auch erfoedert, und selbsten gehört, das was in dieser

Schrifft

Schrifft Ihrer F. Dl. Donatio causa mortis seye darumben so wohl vorgesetzte Herren Zeugen miteinander bezeuget. Actum Onolzbach Freytags den 11ten Julij Anno 1595.

IN Nahmen der Heyligen untheilbaren Dreyfaltigkeit Amen. Kund und wissend seye männiglich mit diesen gegenwärthigen offenen Instrument, daß heüt dato der Durchleuchtigist Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Georg Friedrich Marggraff zu Brandenburg im Preussen zue Stettin, Pommern der Cassuben, und Wenden auch in Schlesien zue Jägerndorff, und Hertzog Burggraff zu Nürmberg, und Fürst zu Rügen mein gnädigster Herr von mir Samuel Greysen aus Röm. Kayserl. Macht- und Gewalt offenbahren creirten, und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zue Speyr immatriculirtem, und approbirten Notario, und obbeschriebenen fünff glaubwürdigen Gezeugen Persöhnlich erschienen ist, und in Ihrer F. Durchl. Handen ein uff Pergament verfertigtes offen Libel gehalten hat, mit mündlicher Anzeig in solcher Schrifft, wer Ihrer F. Durchl. Ubergab von Todtes-wegen begriffen, so dem Durchleüchtigsten Hochgebohrnen Fürsten Ihrer F. Durchl. freündtlichen lieben Vettern Herrn Joachim Friederichen postulirten Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdenburg so gegenwärthig, und derselben gelebten Sohnen meinen gnädigst, und gnädigen Fürsten und Herrn zue Gueten gemeinet, dem auch uff zuetragende Fäll also gehorsamlichen gelebt, und nachgesezt werden solt, günstig und gnädiglichen begehrend, es wolten die anwesende Herren Gezeügen solliches ihrer F. Durchl. erklährten Willens ingedenck seyn, und

zu

zu mehrer Bekräfftigung neben Ihrer F. Durchl. mit eigen Handen unterschreiben, und ders Innsiegl und Pettschafft austrücken, uff welches höchst ermelter Herr Administrator zue Magdenburg von Ihrer F. Durchl. sollich Vetterlich Gemüet und Ubergab von Todtes- wegen so balden angenommen, dasselb höchlich beliebt sich auch darüber gantz Vetterlich bedanckt hat, und dann Wohl- und Ehrengedachte Herrn Gezeugen nach gethaner Bewilligung samt Ihro F. Durchl. sich selbst auch würcklich subscribirt, und gesiegelt, wie vor Augen, Fürter uff sollichen geschehenen Vortrag, Erklährung und Acceptation auch erfolgte Subscription und Sigillation Nahmen Ihro F. Durchl. ermelt Libell wiederum zue dero Händen und überreichten dasselb ob höchsternannten Hr. Administratorn zu Magdenburg ꝛc. meinem gnädigsten Herrn zue Dero Churfürstl. Händen und Gewalt mit diesem ungefährlichen Vermelden, was Ihre F. Durchl. in angeregtem Libell Ihrer F. Durchl. donirt, und verordnet, das detten Ihre F. Durchl. derselben auch hiemit freywilliglichen und würcklichen überliefern, welches dann höchst gedachte F. Durchl. Herr Administrator zue Magdenburg abermahls also von Ihrer F. Durchl. freündlich an- und übernommen, mit Repetirung voriger Dancksagung und freundlichen Gegenerbieten. Als nun sollliches auch verrichtet, requirirte höchsternannter mein gnädigster Herr, Herr Georg Friderich Marggraff zue Brandenburg ꝛc. mich obgemeldten Notarium Ihrer F. Durchl. über solliches alles eins oder mehr offene Instrumenta aufzurichten, und sonderlich auch dismahls eines im jetzt erwehnten Libell zu verferttigen, welchem Begehren ich Ambts halben Statt zu thuen mich unterthänigst guetwillig erbothen. Geschehen

seynd

seynd diese Ding in uno & continuo actu, nach Christi Unsers lieben HErrn, und Seeligmachers Geburth, Tausend fünff Hundert und im fünff und Neünzigsten Jahr im der achten Römer Zinß-Zahle indictio zue Latein genannt, bey Herschung und Regierung des Allerdurchleuchtigsten großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Rudolphi des Andern diß Nahmens erwehlten Römischen Kaysers, zue all Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien 2c. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Carndten, Crain, und Wirttenberg, Grafens zu Tyrols 2c. Unsers allergnädigsten Herrns, Ihrer Kayserl. Majest. Reichs Regiment des Römischen im Zwantzigsten, des Hungarischen im drey und Zwantzigsten, und des Böhmischen auch im Zwantzigsten Jahre Auf Freytags den Eylfften diß Monaths Julij alten Calenders zwischen Sechs, Sieben, und Acht Uhren Vormittag im Fürstlichen Schloß Onoltzbach und daselsten in der Kemmaten ober der Kirchen in Obern Gemach gegen dem Pronnen heraussehend, darinnen Pfaltz-Graf Carl gewohnet, im stettigen Beywesen und Gegenwärthigkeit beeder höchst ermelter meinen gnädigsten Herrn, sambt etlichen deren ansehenthlichen Räth, und vorernannter Herrn fünff Gezeügen.

Und dessen allen zu mehrer Urkund, hab Ich obgedachter Samuel Greyß Notarius immatriculatus dieses Instrument so balden mit eigener Hand selbst geschrieben, auch fürtten mit Auffdruckung meines gewöhnlichen Notariat-Signets, und Subscription, wie allhier gleichsfalls vor Augen corroboriret, und bekräfftiget, in Gegenwarth Ihrer F. Durchl. neu angehenden Cammermeisters, und Leib-Secretarii Friderich Heinolden und

Achatii Geissendorffers, welliche Ich Notarius sollicher Reqvisition und Actus ingedenck auch Zeügen zu seyn, hierzu selbst beruffen; Alles zu glaubwürdiger Bescheinung obgeschriebener Sachen Amts halber insonderheit darzue reqvirirt, erfordert und gebeten.

Samuel Greyß.

Num. XI.

VOn Gottes Gnaden WIR JOACHIM FRIDERICH postulirter Administrator des Primats und Erz-Stifftes Magdeburg, vnnd von desselben Gnaden Wir GEORG FRIDERICH beyde Marggrauen zu Brandenburg, Inn Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, vnnd Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, vnnd Jegerndorff, Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vnnd Fürsten zu Rügen. Bekennen öffentlich, vnnd thun kuhdt gen Jedermennigklich, daß Wir Vns beederseits vff Vnser Jüngste personliche Zusammenkunfft ettlicher Sachen, vnnd sonderlich des Fürstenthumbs Jegerndorff so wol beeder Herrschafft Oderberg und Peütten, deßgleichen des Königlichen Schwedischen Frewleins Verheyrathung halben, vertreülich vnderredt, Auch im denselben Gott dem Allmächtigen zuvörderst zu Lob vnnd Ehren, dann zu Vermehrung vnnd Fortpflanzung fernerer gueter vertreülichen Freündschafft, mit einander güetlich, Vetterlich, vnnd Brüderlichen vereinicht vnnd verglichen, thun auch solches hiemit vnnd im Crafft diß Brieffs, wissentlich vnnd wohlbedechtlich, auf Maß vnnd Form, wie vnderschiedlich hernach volgt:

Nemlich so uil Erstlich angeregt Fürstenthum Jegerndorff sambt beeden Herrschafften Oderberg vnnd Peütten belangt, haben Wir Marggraue Georg Friederich ꝛc. zu Forthelffung, Aufferung, vnnd Erweitterung vnnsers Hauses Brandenburg, vnnd zu Erzeigung Vnsers freündlichen vnnd schwägerlichen Gemüts, Vnnser

Für-

Fürstenthumb Jegerndorff samdt aller seiner Zugehörung, vnnd andern darzu erkaufften vnderschiedlichen Herrschafften, Stücken vnnd Güettern, als frey Erb vnnd aigen, wolgedachts Herrn Administratorn L. per donationem causa mortis vbergeben, Inmassen Wir auch dasselb im Jziger Sr. L. persönlichen Gegenwerttigkeit alhie, also endlich ins Werck gesetzt, vnnd Se. L. darüber mit genugsamer schrifftlicher Urkund versehen, vnnd Jr vberantwort haben, dergestalt, daß Vnns solches Vnsers Fürstenthumbs sambt desselbigen zugehörigen Herrschafft vnnd allen erkaufften Stücken vnnd Güettern, Einkommen, Nuzungen, Bergwercken, Zollen, Gebot, Hoheit, Herrlichkeit, Recht, Gerechtigkeit vnnd Regirung nochmals, wie bißhero, die Zeit Vnnsers Lebens allein verbleiben, Nach Vnserm tödlichen Abgang aber, vnnd wo Wir, so wol auch der Hochgeborn Fürst, Vnnser freündlicher lieber Vetter Sohn und Geuatter, Herr Albrecht Friderich Marggraue zu Brandenburg, vnnd Herzog in Preussen rc. keine Eheliche Mannliche Leibs Erben hinter Vnns verliesen (denen Wir sonsten Jr Recht vnnd anererbte Gerechtigkeit hierdurch nicht begeben, sonndern hiermit austrückenlich bedingt vnnd vorbehalten haben wollen) solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff mit aller Zugehörung, Hoheit, Gerichten, Bergkwercken, Zollen, Nuzungen, Rechten, vnnd Gerechtigkeiten, sambt denen darzu vnderschiedlich erlangten Herrschafften, erkaufften Stücken und Güettern, allermassen Wie Wir dieselben alle bieshero besessen, innen gehabt, vnnd genossen, nichts ausgeschaiden, ohne Jemands anders Einred Sr. Vnnsers Vettern des Administrators L. oder deren Mannlichen Leibs Erben, vnnd wie es Se. L. vff dieselb oder das Haus Brandenburg weitter zu verordtnen, zum besten bedencken vnnd anstellen werden, als ein freywillige donatio causa mortis heimbfallen soll, daruber Wir Sr. L. zu eister Gelegenheit mit vorgesetzter Maß vnnd austrücklichem Be-

Bedingung anweisen lassen wöllen, auch im fall Wir daran verhindert, hiemit inn Crafft diß Brieffs, abwesend als gegenwerttig angewisen sein soll, Nemblich wo es sich vff vnnser zeitlich Absterben, so im Gottes gnedigem Willen stehet, also schicken würde, daß wolernantes Vnnsers Vettern L. oder dero Mannliche Leibs-Erben, solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff, obgehörter massen zu dero Handen vnnd Regirung wircklich einbekommen würden, daß Se. L. oder derselben Männliche Leibs Erben alsdann daran seyn, vnnd befürdern helffen sollen, damit Hochermelts Vnnsers geliebten Herrn Vatters Testament, was Vnnserm geliebten Schwestern vermög desselben weitter gebürt, in diesem Puncten ein wircklich Genügen geschehe.

Was aber obbenantte beede Herrschaffren Oderberg vnnd Peütten insonderheit berürt, dieweil dieselben bey vnnser Marggrauen Georg Friderichs ꝛc. Person vffm Fall stehen, also daß Oderberg Innhalt des Praagischen Vertrags Anno 1531. datirt, ohne allen Entgellt oder Gegenerstattung; Peütten aber der gestallt der Cron Beheimb wider heimbgehen, das Vnns oder Vnnsern Erben vor Abtrettung derselben, nach vermög König Ludwigs Concession vnnd Begnadigung Anno 1526. zu Ofen datirt, acht Tausend Gülden Vngerisch, sambt der jenigen Summa, so zu Erlösung der Dörffer oder Güetter, die inn solche Herrschafft gehört, vnnd etwa zuvor versezt gewesen, angewendet worden, wider heraus gegeben, vnnd dahero angeregte Ablösung besagter Herrschafft Vnnsern Erben in Vierteil Jar zuuor aufkündigt werden soll. Vnnd aber solche beede Herrschafften obbemelttem Vnnserm Fürstenthumb Jegerndorff sehr beqvemb, vnnd wol gelegen, do auch dieselben künfftig dauon gerissen, gedacht Vnnser Fürstenthumb darduch nicht wenig geringert vnnd geschmelert würde, So haben Wir dahero wolernantten Vnserm freundlichen lieben Vettern deß Herrn Administratorn L. freygestellt,

besagte beede Herrschafften underdessen, ye ehe ye besser, so guet S. L. könne, bey der Kayserl. Majest. als Königen inn Böheimb, vnnd den Behemischen Landt Stennden zur Richtigkeit zu bringen, vnnd sich dahin zu bemuehen, damit Se. L. wie sie dessen Statt haben, erlangen mögen, vff daß gedachte beede Herrschafften bey erwehntem Vnserm Fürstenthumb Jegerndorff Erblich bleiben, vnnd auch vff obgesezten Fall vff Vnnsers Vettern inn Preussen L. Eheliche Manliche Leibs Erben fallen sollen, wie dan Vnsers Vettern, des Herrn Administratorn L. die Acta vnnd Schrifften, was Wir allbereit vor diesem solcher beeder Herrschafft halben, an die Kays. Maj. bringen lassen, derselben Commissarien auch darunder gehandelt, zur besserer Nachrichtung vnnd Fortsetzung, mitgetheilt vnnd behendigt worden seynd.

Do nun Se. L. angedeütte beede Herrschafften also erblich, oder sonnsten vff gewisse Mas bekombt, Sollen Se. L. oder derselben Innhabere obberührte Summa der acht Tausent Gülden Vngerisch sambt den andern Kauffschilling, so vff die Dörffer vnnd Güetter zu solchen Herrschafften erkaufft, geschlagen, den Jenigen, denen Wir es durch Testament oder Condicill sonnst vergönnen oder verschaffen würden, zu erstatten vnnd zu vergnügen pflichtig seyn.

Were aber Sach, daß Se. L. oder derselben Manliche Leibs Erben nach Vnnserm tödlichen Abgang, welcher inn Gottes Handen stehet, solch Fürstenthumb Jegerndorff, sambt beeden Herrschafften Oderberg vnnd Peütten, wie obgemelt, wircklich nicht inn Besitzung bekämen, sonndern vff Vnnser selbst aigene, oder Vnsers Vettern deß Herzogen in Preussen L. Eheliche Mannliche Leibs-Erben fielen, vff solchen Weeg sollen alsdann ermelte Vnsere oder Vnnsers Vettern des Herzogen inn Preussen, Eheliche Mannliche Leibs Erben hiemit alles das Jenig, was offt wolernants Vnnsers Vettern des Herrn Administrators zu Magdeburg L. vff solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff sambt Er-

hebung

hebung oder Richtigmachung der beeden Herrschafft Oderberg vnnd Peütten, wie obgehört, gewendet hätte, Sie Vnnsers Vettern L. oder derselben Erben, ohne Abgang wider zu erstatten, vnnd heraus zu geben schuldig vnnd verbunden seyn.

Anlangend fürs Andere deß Königlichen Schwedischen Frewleins Verheyratung, Nachdem man Nachrichtung, daß die jtzige Regirende Königl. Majest. inn Poln nicht vngeneigt, wol ermelttes Frewlein zu Vnnserm deß Administrators zu Magdeburg ꝛc. Sohn, dem Hochwürdigen vnnd Hochgebohren Fürsten, Herrn Johanns Georgen postulirten Administratorn hoher Stifft Straspurg, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Ehelich zu uerheyraten, welche hohe Befreündung dann nicht allein Sr. L. sonndern auch dem ganzen Chur-vnnd Fürstlichen Haus Brandenburg inn vil Weeg, vnnd zuemal zu mehrer fruchtbarlicher Fortsezung des Preussischen Succession Wercks, zu grosser Befürderung geraichen kan, vnnd es aber jtziger Zeit vornehmblich an deme hafftet, worauff wolgedachts Frewleins L. verwidumbt werden soll, Sintemal Wir der Administrator zu Magdeburg bey jtziger Vnnserer Gelegenheit hierzu wenig Mittel wissen, so haben vff das freundliche Vertrawen, vnnd der nahen Verwandtnus halben, so zu Jr beederseits L. tragen, Wir Marggraue Georg Friderich ꝛc. Sr. L. Vatters statt zu uertretten guetwillig vff Vnns genommen, vnnd solchem nach, freündlich ferner bewilligt, das auch wolgedachts Schwedische Frewlein vff obbestimbt Vnnser Fürstenthum Jegerndorff verwidumbt vnnd versichert werden möge, doch mit der Mas, do künfftiger Zeit nach Schickung des Allmächtigen, so alles in seiner Allmacht stehet, des Administrators zue Straßburg L. vor Vns Marggraue Georg Friderichen, vnnd Vnnsern oder Vnnsers Vettern deß Herzogen inn Preussen L. Ehelichen Manlichen Leibs Erben, Todts verstürben vnnd also von mehr wolerwehntem Schwedischen Frewlein solch Vnnser

Fürstenthum Jegerndorff zu dero verschriebenen Ansitz vnnd Widumb wircklich eingenommen werden soltte, daß alsdann Vnnser freündlicher lieber Vetter der Herr Administrator deß Primats vnnd Erzstiffts Magdeburg, vnnd Sr. L. Mannliche Erben als Vatter vnnd Sohn, deren erbieten Gemes, schuldig seyn sollen, Vnns Vnnsern oder Vnsers Vettern in Preüssen L. Leibs Erben deßhalben inn anndere Weeg gebührlichen Abtrag vnnd Vergleichung zu thun.

Vnd Wir Joachim Friderich Administrator des Primats vnnd Erz-Stiffts Magdeburg obgenant, bekennen insonderheit hiemit diesem Brieff, daß Wir solche Vnsers Vettern Marggrafen Georg Friderichs freywillige Donation, Vbergab vnnd Bewilligung, inn nechst erzelter zweyen Puncten zu sonderm hohen Freündt-Vetterlichen Danncк erkennet, vnnd angenommen, Bereden, geloben vnnd versprechen auch darauf bey Vnsern Fürstlichen Würden wissentlich vnnd wolbedechtlich, für Vnns vnnd Vnnsere Erben, daß Wir alles das Jenige, was vorgeschriben stehet, vnnd Vnnsere Person berürt, inn allen Puncten vnnd Articuln, ohne alle Außred oder Waigerung, steet vest vnnd vnuerbrüchlich haltten vnnd volziehen, demselben auch zue jeder Zeit aufrichtig vnnd Fürstlich geleben vnnd nachkommen wöllen vnnd sollen.

Vnnd do es künfftig zu solcher Widumbs-Verschreibung gelangt, soll Vnnser Sohn der Administrator zu Straßburg, Vnnsers Vettern deß Marggrauen L. vmb mehrer Sicherung willen, deßwegen auch sonderlichen schrifftlichen Revers Brieff zu übergeben pflichtig seyn, Alles getreulich vnnd ohne Gefährde.

Zu vrkund dessen, vnnd daß solches alles vnd jedes mit Vnnser der obgenantten beeden Fürsten gueten freyen Vorwissen vnnd Willen also gehandelt vnnd abgeredt worden, darbey Wir auch sambt vnnd sonnders bestendiglich vnnd vnwiderruflich zu uerharren gedencken, haben Wir diesen schrifftlichen Receß vnnd Abschied darü-

darüber verfassen, denselben zwifach in Originali verfertigen lassen, vnnd fürter beeder seits zu mehrer Becrefftigung, mit Vnserm aigenen Handen vnderschriben, vnnd mit Aufftrückung Vnserer Daumenring wissentlich bestettigt.

Geben vnnd geschehen zu Onolzbach Montags den Siebenden Julij, Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburt, Tausend fünff hundert vnnd im fünff und Neünzigisten Jare.

Num. XII.

Rudolff rc. rc.

Hochgebohrner lieber Ohaimb und Churfürst rc. Was auff Absterben Weyl. deß Hochgebohrnen Geörge Fridrichen Marggraffen zu Brandenburg, wegen des erledigtem Herzogthumb Jägerndorff, vnd desselben Confirmation von D. Ld. zu etlichmahlen vnterthänig ist vnd freundlich gesucht, ist vns gehorsamblich, vndt darbey außführlich referirt worden, welcher gehalt die Erb Kauff vndt Bewilligung berührtes Fürstenthumbs Jägerndorff, von Weyl. dem Durchl. Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungarn vnd Böheim König, auf damahls lebenden Marggrafen Geörgen von Brandenburg und seine Brüeder, der Franckischen Linien erfolget und restringiret sey, haben demnach D. L. außgebettener Resolution vnd Nachricht nicht verhalten, auch auff lang gehabten Bedenckhen anders nicht befinden mögen, dann das jetzt gemeltes Fürstenthumb auff den Abgang solcher Linien, vns vnd der Cron Böheimb allein gebühret, vndt daher weder auff D. L. noch iemanden anders außerhalb Vnsers Consenses, nicht habe können verfallen, noch durch die angemaste Donationem vbergeben werden, Welches auch der verstorbene Marggraff Geörg Friderich selbst erkennet, vnd darumb zu etzlich mahlen gantz inständig vnd vnterthänig bey vns angehalten und gebetten, Ihme

zu erlauben vnd zu vergünstigen, daß er von solchem Fürstenthumb seines Gefallens disponiren und Testiren mögen,

Wann Wir aber auß erheblichen Vrsachen solches niemahlen verwilligen wollen, so hatt S. L. selbst vernünfftig zu ermessen, daß obgedachte ohne Vnsern Consens und ratification beschehene Donation, Vns an dem Anfall dieses Fürstenthumbs im wenigsten nicht präjudiciren, noch ichtwas mit Bestande oder Grunde rechtens an D. L. aigenthumblich, vererben vnd transferiren können: Bevorab weil nicht allein Marggraff Ludwig, für sich vnd alle nachkommende Churfürsten zu Brandenburg sich inspecie obligiret, daß Sie außer iederzeit Regierenden Königs in Böheimb vorgehende Verwilligung in derselbten Königreiche vnd Lande nichts an sich bringen noch ziehen sollen, Sondern es hat sich auch D. L. Vatter, Weyland Churfürst Anno 76. vndt 27. gegen Vnß vndt Vnserm geliebten Herrn Vattern Kayser Maximiliano Hochlöblichster Gedächt. zum andern mahl, vndt daß noch mehr D. L. selbst verschienen 99. Jahrs, mit gleichmäßigen Wortten vndt Clausuln sich nichtwenigers, sondern außdrückhlichen dahin verbunden vndt reversiret, daß Sie ohne Vnsern, Vnserer Erben vndt nachkommenden Königen in Böheimb zulassen vnd willigen, weder in Vnserm Königreich Böheimb, noch dessen incorporirten Landen, keine Herrschafften noch Güetter, es sey gleich Pfandts-oder Lehens weise, oder in einig andere Weege, mehr an sich bringen sollen, sunder Vnsern Willen; Vnd ob Wir wohl sonsten D. L. zu allen Gnaden vndt Freundtschafft gewogen, dieweil aber offtermeldts Fürstenthumb nach Absterben deren Linien auf welch dasselbe insonderheit erkhaufft, vndt conditioniret ietziger Zeith Vns vndt der Cron Böheimb ohne alle Mittel heimbgefallen, vndt erlediget, daß Wirs also nach innhalt,

vndt

vndt Anweisung denen von Weyl. König Vladislao, vndt andern Vnsern vorfahrenden Königen in Böheimb hinderlassenen Satzungen nicht ferners verändert, verleihen, vnd noch Vererben können.

So wissen Wir aus diesen vndt andern erhöblichen Bedencken die von D. L. begehrte Confirmation nicht zu verstatten, noch dieses an Vns gefallene Fürstenthumb, solcher gestalt weitter zu vergeben, Sondern begehren hiemit gnädigist vnd freundlich, D. L. dasselbig sambe allen von Zeith obgemelten Marggraff Geörg Fridrichs Ableiben hero, empfangenen Nutzungen wiederum abtretten, und zu Handen Vnsern Commissarien, die Wir hiernechst darzu gnädigist zu verordnen gemaint, einraumen, vn̄ einandtworten wollen, des Versehens D. L. ohne ferners anordnen, vnd Verfügung andern darzu gehörigen rechtmessigen Mittel, sich selbsten der Gebühr vnd Billigkeit erinnern werden, derer Wir zu Gnaden vnd Freundtschafft gewogen sein. Geben auf Vnserm Prager Schloß den 27. Tag des Monaths Novemb. Anno 1607. Vnserer Reiche ꝛc.

Num. XIII.

Ferdinand der Ander ꝛc.

Hochgebohrne Liebe Oheimben, Churfürst und Fürsten, Wir haben auß Euer Liebden Schreiben vom 16. Octobris des abgewichenen 1622.ten Jahrs mit mehrerem vernommen, was massen dieselbe vermeinen, daß Uns die Jägendorffische Sach nicht allerdings, wie Sie beschaffen bekandt seyn möchte, und so viel ihnen aus den Actis bewust, Uns deßwegen weithläufftige Information thuen, welche dann insonderheit darauf beruhet, daß das Fürstenthum Jägerndorff Erb und eigen, und also auf Sie als Erb- und Erbnehmen, Wayl. Marggraff Georg

Friedrichs vererbet, und von dem verstorbenen Aechter Hanns Georgen, so sich Marggraff zu Brandenburg genennet, in Krafft dessen geruhiglich besessen, auch das von Ihnen sambtlich der Jägerndorffische Titul gebraucht, und die Unterthanen so wohl als die Beambten in gesambt in Eydes Pflicht genommen worden.

Wie Wir nun gnädigst gerne gesehen, daß Wir die zu dieser Sach gehörende Acta und Nothdürfften, längst bey Handen gehabt, Und Euer Liebden so lang unbeantworttet nicht lassen dörffen, Also haben Wir gleichwohl nachmahl, aus denjenigen Schrifften, so in Unseren Kayser- und Königlichen Archivis verhanden, so viel befunden, daß obberührter Marggraff Georg Friedrich mehr gedachtes Fürstenthumb Jägerndorff von Weyl. Kayser Ferdinando I. und Kayser Maximiliano II. aller Christmildester Andenckens, als Königin in Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien zu Lehen empfangen, und davon im 1557. und 1565. Jahre das homagium feudale geleistet habe.

Wann dann, Wie Euer Liebden gar recht anziehen, die Lehens-Pflicht gleichsam das Hertz Substanz und Weesen aller Lehen ist, und aber mehr berührtes Fürstenthumb von dem Jenigen, der solches auff Sie, als seine Erben und Erbnehmen verfället haben soll, durch die Lehens-Pflicht, ordentlicher Weise recognosciret, auch lang über Rechts verwehrte Zeit, als ein Schleßisch Lehen besessen. Als haben Euer Lbd. auß dieser Nachrichtung freundlich gehor. wohl zu ermessen, daß sie, als angegebene Erben contra factum defuncti nicht thuen, vielweniger waß einmahl durch eine rechtmäßige und Land übliche Präscription zu Lehen worden, anjetzo vor Erb und eigen halten können, auch das mehrgedachtes Fürstenthumb

thumb, nach absterben obgesagten Marggraff Georg Friedrichs, in Mangel der gesambten Handt (außer welcher keine Succeßion in Schlesischen Lehen, ungeachtet Sie sonsten in einem und dem andern degeneriren statt hat) niemand andern, als denen Königen zu Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien, von rechtswegen heimgefallen, und denselben sich eröffnet habe, dan in solch-Fürstenthumb, wie die Lehens Pflicht ausweiset, von offtermeltem Marggrafen, ausdrücklich mit diesem Beding empfangen, daß Er all dasjenige davon thun wolle, was getreue Lehens Fürsten, einen Könige zu Böheimb, und derselben Cron als Lehens Herrn, wie andere Fürsten in Schlesien zu thuen schuldig und pflichtig seyn, dahero dan wohlgedachter Marggraff Georg Friedrich zu vielfältigmahlen, bey Weyl. Kayser Rudolpho, umb Consens und Verwilligung von solchem Fürstenthumb zu testiren, und seines Gefallens damit zu disponiren, unterthänigst inständigst angehalten, auch zu dessen Erhaltung unterschiedliche Churfürstl. Brandenburgische Intercessiones, gehorsambst eingewendet, welches alles, wie es bey Unser Königl. Böheim. Hof-Cantzley zu finden.

Also und dieweilen gedachter Consens nicht erfolget, So können Euer Liebden Unß nicht verdencken, daß was deroselben Vorfahrern selbst re ipsa bekennet, und erkennet, das Sie ohne des Königs zu Böheimb Verwilligung nichts vererben, oder davon testiren, und damit thuen und lassen möchten, Wir anjetzo, als eine daherrührende unzweyffelhaffte Erbschafft, nichts paßiren lassen können, sintemahlen bekenntlich, und aus obberührten Cantzley und anderen Actis gantz notorisch, daß der gebettene Consens, nicht allein abgeschlagen, und offterwehnter Marggraff Georg Friederich darüber gestorben, sondern

dern auch das sonst eintzige gesambte Handt von jetzt angegebenen Erben, wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff, niemahls weeder gesuchet, noch erlanget worden. Daß aber ausserhalb derselben, Unsere Lehens-Fürsten in Schlesien, Ihre Fürstenthümer, auf ihre Erben und Bluths-Verwandten nicht bringen können, Ist Euer Liebden selbst so wohl aus den Sächsischen der Oerther Land üblichen Rechten, als auch aus der Observanz, und Ihrer eigenen Lehenssuchung betr. die in Schlesien und Laußnitz haltende Lehens-Stücke, bewust, und hindert nicht, daß in dem angezogenen Kauff Brieff der Erben auch des Erb und eigen gedacht wird, Sintemahlen gesetzt, daß solch Fürstenthumb, nach Absterben Weyl. Marggraff Georgens von Brandenburg auf desselben Sohn gantz Erblich, und jure hæreditario kommen wäre, Und Er also damit zu thuen, und zulassen gehabt, und es nochmahls die gantze Zeit über, als von Anno 1557. da die erste Lehens-Pflicht (in welcher wohlgedachter Marggraff, ausdrucklich vermeldet, daß es jure hæreditario, auf Ihn kommen) geschehen bies auf Anno 1603. jure feudali besessen, er es auch nicht allein Anno 1557. als ein feudum angenommen, und vor sich und seine Erben, sich zu der Lehens Recognition, Eydlichen verpflichtet, sondern auch solche Lehens-Pflicht, zum andernmahl widerhohlet, und nochmahls, neben den andern Fürsten in Schlesien mit Diensten, und sonsten, wegen mehrvermeldten Fürstenthumbs Jägerndorff jederzeit gehebt, und geleget, auch den Consens davon zu testiren allerdings, wie in den Schlesischen Lehen gebräuchlich, begehrt hat, So sehen Wir gnädigst nicht, wie mehrgedachter Marggraff Georg Friedrich solch Fürstenthumb, auf seine Erben, und Erbnahmen, alio jure devolviren können, als wie Er es selbst reco-

gnosci-

gnosciret, inne gehabt, und gehalten; Vielweniger daß Wir Uns dieses durch Unsere Vorfahren Könige in Böheimb ꝛc. lang über Rechts verwehrte Zeit hergebrachte Lehnrecht, anjetzo können disputirlich machen lassen, Und zwar wie Unser Hochgeehrte Vorfahrern, Könige zu Böheimb vielgedachten Marggraffen Georg Friedrichen, bey seiner Possession, alß einen belehnten Schlesischen Fürsten, jederzeit geruhiglich verbleiben lassen, Also und nachdem gedachter Aechter Johann Georg, welcher sich Marggraff zu Brandenburg genennet, sich de facto solches Fürstenthumbs angemast, und vermeint, es nachmahls, bey Weyl. Kayser Rudolpho dahin zu bringen, daß solches alles beliebet, und Er für einen Fürsten zu Jägerndorff und legitimum possessorem gehalten werden möchte, hat höchst gedachter Kayser Rudolphus Ihm einzigen Titul oder Recht nicht gestehen wollen, sondern ihm vielmehr entgegen gesetzet, daß Er es weder Erb- noch Lehens-weise begehren können, nicht als Erb darumb, weil man es des verstorbenen Marggraffen Georg Friedrichs hæreditatem niemahlen adiret, sondern bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, so viel die aditionem hæreditatis anlanget, diese Erklärung gethan, daß man sich mehrgedachten Marggraffen Erbschafft nicht annehmen thäte, zu dem, wurde Er Marggraff und Consorten schwärlich außführen, daß Sie der Anspachischen Lini, innerhalb des zehenden Gradus nach nach Kays., oder des Siebenden Grads nach Sächsischen Rechten, mit Bluths Freundschafft verwanndt, und zugethan wären.

Alldieweil aber obgedachter Marggraff Georg Friedrich, Je nicht das jenige, als eine Erbschafft jemanden verlassen können, welches Er selbst als Erb und eigen, und damit er frey zu disponiren hätte,

hätte, nicht erkennet, als ist ferner bey höchst gedachten Kaysers Rudolphi Zeiten offt besagtem AEchter Johann Georgen, so sich Marggraff zu Brandenburg genennet, zur Antworth gegeben worden, daß Er vielweniger solch Fürstenthumb als ein Lehens-Erbe in Mangel der gesambten Handt und des erlangten Consenses, vom Könige zu Böheimb, als Lehens-Herrn, begehren, oder prätendiren könnte, Ist Ihm also einzige rechtmäßige Possession niemahls gestanden worden.

Und ob man wohl mit gewaffneter Hand zu derselben Zeit, nichts wieder den AEchter vorgenommen, so hat man doch solches jederzeit geeiffert wiedersprochen, und gedachtes Fürstenthumb, alß welches dem Könige zu Böheimb ohnzweifflich haimbgefallen, avociret, wie auß unterschiedenen in dieser Sach von Weyl. Kayser Rudolpho ergangenen Befehlen, insonderheit aber der unterm dato den 8ten Januarii des 1611ten Jahrs an das Ober-Ambt, und der an Chur Brandenburg vom 27ten Novembris des 1607. Jahrs gethanen Resolution genugsamb erscheinet, und ist nachmahls nicht allein mit Abstrickung des Tituls, sondern auch sonsten Ihme klärlich zu vernehmen gegeben worden, daß Unsere HochgeEhrte Vorfahren, so wenig als Wir Ihn anders nicht, als für einen injustum detentatorem des Fürstenthumbs Jägerndorff hülten, Immassen dann solches so wohl bey Unsers geliebten Herrn Vettern, und Vattern Kaysers Mathiä Zeiten, als auch bey Unserer Erbhuldigung durch ansehentliche Officirer, und Ministros insinuiret, und daß man Ihnen bey derselben der gesambten Hand wegen Crossen, und nicht der angemasten Detention geniessen lüsse, vermeldet worden;

Und

Und ob Wir wohl geneigt geweßen, allein auß Freundschafft Lieb und Affection, so Wir zu Euer Liebden Hauß jederzeit getragen haben, nicht allein mit Nachlassung Unsers Rechtens, so viel das Fürstenthumb Jägerndorff anlanget, sondern auch in andere Weege Unsere Mildigkeit, gegen erwehntem Johann Georgen, so sich Marggraff zu Brandenburg genennet, spühren lassen.

Weil Er aber nachmahls dessen ungeachtet, alle das jenige, wvs jemahls wieder einen König zu Böheimb, von einem Haubt Rebellen hat vorgenommen werden können, würcklich und frewentlich gethan, und andern zu thuen Ursach und Anlaß gegeben, auch nach dem Unsere Königreich und Länder, allbereith, durch sonderliche Göttliche Verleyhung, in Unsern Gewalt gebracht, sich alß einen offenen Feind, und einen beharlichen Rebellen, und Friedbrecher jederzeit erzeiget, So haben Wir nicht unbillich das jenige, waß Er bies dahin de facto detentiret, einziehen lassen, und Unsers Rechtens darauff gebraucht, und davon Wir mit einem Uns als Könige zu Böheimb, in mehr Weege heimbgefallenen Stuck disponirt.

Wie Uns nun in diesem seine des AEchters zuvorverübte Detentation, gar nicht im Weege gestanden, Also können die ohne Unserer Hochgeehrten Vorfahren Consens, eingeführte Notel der Jurament, und Ambts-Pflicht, oder was etwann sonst derselben ungehört, vorgenommen, Uns im wenigsten verbindlich machen, sondern wie solches alles sine cognitione causæ geschehen;

Also ist es auch billich von Uns als null und nichtig gehalten, auch von Euer Liebden Vorfahren selbst erkennet worden, daß Sie ohne den Königlich Böhmischen Consens nichts, zu Erhaltung eines

eines Erbrechtens in solchem Fürstenthumb dispo- niren können, zugeschweigen, daß auch sein des AEchters Erblich Antheil, so viel unter Unser Kö- niglichen Bottmässigkeit gelegen, vermög aller Recht, uns als Königen zu Böheimb heimbgefallen.

Wann dann Euer Liebden aus dem Verlauff der Sachen vernünfftig abzunehmen, daß Wir we- niger nicht thuen können, als Unsers Rechtens, wie ein jeder Landes Fürst in seinem Lande zu gebrau- chen, auch darunteer nichts anders vorgenommen, alß waß Uns Unsere Kays. wie auch die Land übli- che Recht, und die Gewohnheiten Unserer Königreich und Länder, an die Hand geben, und was in der- gleichen Fällen, Unsern Vorfahren Könige zu Bö- heimb von männiglichen ungehindert zu thun pflegen;

Dahero es Uns auch dan bey der Posterität unverantwortlicher, da Wir Unserem Königlichen Recht etwaß begeben sollten, alß seynd Wir der Freundgnädigsten Zuversicht, es werden Uns Euer Liebden diesfalls nicht verdencken, sondern vielmehr gewiß seyn, daß Wir Ihrem Chur- und Fürstl. Hauß mit Freundschafft, und Kays. Gnaden also zugethan, und verwand seyn, daß Wir Ihro in dem was Ihnen von Rechts-weegen in Unserm Kö- nigreich, und Ländern zustehet, so wenig werden Eintrag thun, alß Wir und Unserem Königlichen Recht und Gerechtigkeit etwas entziehen lassen können, wolten Wir Euer Liebden erheischender Nothdurfft nach gnädigst nicht verhalten und ver- bleiben Dero &c. Wienn den 29. April. 1624.

Num. XIV.

DIe Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Bö- heim. Königl. Maj. Unser allergnädigster Kayser König und Herr &c. haben Ihnen mit allem Fleyß referi-

ren und vortragen lassen, was der Wohlgebohrne Hr. Adam Grafe zu Schwartzenberg ꝛc. Churfürstl. Brandenb. Geheim-Rath und Abgesandter wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff so wohl mit Anziehung etzlicher Rechts-Gründe, als auch des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg meritorum an- und vorgebracht, gesucht und gebethen, und lasse ihme Gesanden darauf nachfolgenden gnädigsten Beschayd geben, daß, so viel die angezogene Recht-Gründe betr: Höchstgedacht: Ihre Kayserl. und Königl. Majest. nit verhoffen wolten, daß das Churfürstl. Hauß Brandenburg der Meinung seye, darmit ihre Prätension zu behaupten, in sonderlicher Erwegung, weilen solche Rechts-Gründt allbereith vor diesem in einem de dato den 29. Aprilis des längst verflossenen 1624ten Jahrs, ans gesambte Hauß zu Brandenburg abgegangenen ausführlichen Schreiben zur Genüge wiederlegt darbey es dann auch Ihre Kays. und Königl Maj. nochmahls allerdings bewenden lassen:

So viel aber die gesuchte Genad belanget, erinneren Ihre Kayserl. und Königl. Majest. Sich der ansehnlichen Meritorum des Churfürstl. Hauses Brandenburg gnädigst gar wohl, seynd auch jederzeit geneigt dieselbe in Kayserl. Gnaden zu erkennen, Dieweil aber wegen des Fürstenthumb Jägerndorff res nicht mehr integra, der Fürst von Lichtenstein darüber ordentlich belehnet, und Ihre Majest. desselben Erben, welchem auch allbereith Indult darauf gegeben, solches nicht entziehen können; sondern ihne darbey vermög Lehen Recht, zu schützen schuldig; Als können Ihre Majest. dannenhero Sr. Churfürstl. Gn. in diesem ihrem Suchen nicht willfahren, Sie seyndt aber sonst in andern Occurrentien, ihre und ihres Hauses trewe Dienst mit Kayserl. Genaden zu erkennen unvergessen, so sie dem Hr. Gesandten zu seiner Nachricht genädigist nicht verhalten lassen wollen. Undt verbleiben denenselben mit Kayserl. und Königl. Genaden wohlgewogen ꝛc. Wienn den 14. Septemb. Anno 1628.

Num. XV.

FERDINAND der Ander von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Beheimb ꝛc. König ꝛc.

HOchgebohrner Oheimb, Fürst, lieber Getreüer ꝛc. Wir geben dir in Gnaden zu vernehmen, immassen auch sonsten offentlich bekannt, daß Johan George der Elter, so sich Marggraff zu Brandenburg nennet, nicht allein als ein offentl. erklärter Unser und des Heil. Römis. Reichs Achter, sondern auch wegen der wider Uns als König zu Beheimb begangenen beharrlichen Reichs- und Landtkündigen Perduellion und Rebellion, davon Er weder durch den Schlesischen Accord, noch sonsten jemahls absolvirt worden, sondern sich auch noch demselben je mehr und mehr reipsa & facto condemnirt, aller seiner Güter, Rechten, Gerechtigkeiten, Prätensionen, so Er derselben einzige unter Uns als Königen zu Beheimb, und Obristen Herzogen in Schlesien gehabt, oder zu haben vermeint, notorischer Weise verlustig gemacht, und also das in gedachtem Hertzogthumb Schlesien gelegene Fürstenthumb Jägerndorff, daß Er doch zu Unrecht Uns und Unseren Hochgeehrten Vorfahren vorbehalten und detentirt, Uns kundtbahrlich, do Er einziges Recht daron hette haben können, (welches man Ihme doch niemahls gestanden) verfellet. Befehlen dir derowegen gnediglich, bemeltes Fürstenthumb zu Unsern Händen einzuziehen, und weil Wir solches dem Hochgebohrnen Unserm Oheimb, Fürsten, und lieben Getreüen, Carln Regierern des Hauses Lichtenstein von Niclaspurg, Herzogen zu Troppaw, Unserm Geheimben Rath, Cammerern, und verordneten Stadthalter in Unserm Erb Königreich Beheimb, wegen seiner Uns

und Unserm ganzen Hochlöbl. Hauß von Oesterreich treu und nützlich geleistete Dienste gnedigst conferirt, und geschenckt, demselben ferner Unsertwegen zu übergeben, und einzuantworten, wolten Wir dir in Gnaden, damit Wir dir jederzeit gewogen, nit verhalten. Geben in Unser Stadt Wienn den 15. Tag des Monaths Martii im 1622ten, Unserer Reiche des Römischen im 3. des Hungärischen im 4. und des Behemischen im fünfften Jahr ꝛc.

Ferdinandt.

Num. XVI.

Ferdinand.

Hochgebohrner Oheimb, Fürst, lieber Getreüer; was du neben Unsers geliebten Bruders des Ertz-Hertzog Carls Lbd. und andern Unsern gehorsamben Fürsten und Ständen an Uns in Sachen das Fürstenthumb Jägerndorff betreffendt, gehorsambist gelangen lassen, und was massen du Unsere anderwerts gnädigste Resolution deßwegen erwarten thust, solches alles haben Wir in Gnaden wohl verstanden.

Wie nun des Churfürsten zu Brandenburg L. wegen obberührten Fürstenthumbs Uns zu unterschiedenen mahlen angeflohen;

Also hast du aus der in Gehorsamb mit mehrerm zu vernehmen, wessen Wir Uns auf genugsame der Sachen Erweg- und Berathschlagung gegen Sr. Lbd. endlichen resolvirt. Wann Wir Uns dann in dergleichen notorischen und unwiedersprechlichen Fälligkeiten in Unserm Gebiett, so wenig als andere in ihren Ländern eingreiffen zu lassen gemeint, vielweniger Uns desjenigen, so Unsere Hochgeehrte Vorfahren Könige zu Böheimb wohl in geringern Fäl-

ten gebraucht, begeben können, noch wollen, diese Sach auch in dem Sachsischen Accord gar nicht begrieffen, zugeschweigen, daß von Unsern Hochgeehrten Vorfahren die von dem Achter Johann Geörgen, so sich Marggraff zu Brandenburg nennet, angemaste Detention jederzeit als ungerechtmäßig widersprochen, und Ihm einziges Recht oder Gerechtigkeit nicht gestanden. So lassen Wir es nicht allein bey der dir aufgetragenen Commißion wegen Einräum- und Uberreichung offt erwehnten Fürstenthumbs allerdings bewenden, sondern befehlen dir auch hierauf gnädigist, und wollen, daß du, ohne alles ferneres Bedencken oder Hinterziehen dieselbe schleünigst zu Werck richtest, und dies alls Unserm gnädigsten Befehlich in allem und jeden gehorsambist nachkommest. Daran beschicht Unser gnädigster und endtlicher Will, und Wir bleiben dir mit Gnaden jederzeit wohl gewogen. Geben in Unsrer Stadt Wienn den 23. Monaths-Tag May im 1622. Unserer Reiche des Römischen im Dritten, des Hungarischen im Vierdten, und des Böheimbischen im Fünfften Jahr.

Num. XVII.

VOn der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. 2c. wegen; Theophilo Derschow, als der anstatt seines verstorbenen Vatters Christophen Derschoffs Wayl. Fürstlichen Churlandischen Raths, und anhero Abgeordneten sich gehorsambst angemeldet, zum Bescheid anzudeütten;

Allerhöchst besagt Ihr Kayserl. und Königl. Majest. hetten mit mehrern Ihro gehorsam, vortragen lassen, und Gnedigst vernohmen, was bey Deroselben in Nahmen (Titl.) Jacobi Herzogs in Liefland zu Churlandt und Semigallen Fürstl. Gnd. als deroselben Gesandter obgedachter sein Vatter, wie auch vorhero gleichmässig

der

der anhero geschickte Würdige Hr. Sebastianus Pickelig SS. Theol. D. und Parochus Cathol. Mitaviensis vor Prætension und Begehren wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff in Schlesien gehors. eingebracht und beneben st gebetten: Wann aber mehr höchsterwehnt Ihre Kayserl. und Königl. Majest. solches alles, und was vorhin auch deßwegen vorgangen, gnedigst wohl erwogen, und indeme Sie befunden, daß schon vor vielen Jahren das Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg gleichmässige Forderung und Ansprüche zu selbigem Fürstenthum vielfältig genohmen, aber allzeit sowohl von Ihr Kayserl. und Königl. Majest. Hochlöbl. Vorfahren als Ihrer Majestät selbsten mit rechtmässigen und erheblichen beständigen Ursachen diesfalls ab- und zu Ruhe gewiesen, sonderlich aber de dato den 29. April 1624. ausführlich rechtmässig bescheidet worden. Als hetten auch offt erwehnt Ihr Kays. Majest. zu mehrer Klarheit ihme von selbiger Resolution hiemit Copiam beyschliessen lassen, woraus Ihre Fürstl. Gnad. genugsam zu vernehmen, daß solches Fürstenthumb ein wahres Mannlehen von dem lezteren Possessore. Weyl. Marggraffen Geörg Friederichen also erkennet, deßwegen die Lehen-Pflicht geleistet, und nach dessen Todt an Ihr Kayserl. Majest. Hochlöbl Antecessores, Könige zue Böheimb rechtlich gefallen, wie dann auch wohlgedachter Marggraff darumb wegen Manglung des zwar von ihme gehorsambst begehrten, aber niemahlen erhaltenen Consensûs nullo modo disponiren können, auch ungeachtet der Achter Hannß Geörg nicht ohne kräfftigen Widerspruch des damahligen regierenden Königs zu Böheimb und dessen Fisci etliche Jahr nach des rechtmässigen Besitzers Absterben solches detentiret, doch nie kein Possessor legitimus, sed Detentor allein gewesen, ja, da Er auch, ungestanden zu setzen, schon einiges Possessions-Recht auf selbigen Fürstenthumb gehabt, doch durch seine Rebellion und offenbahres Verbrechen selbiges alles verwürcket, und dahero mit selbigen also heimbgefallenen Fürstenthumb die Lob-

seeligst verstorbene Kayserl. und Königl. Majest. wohl ihres Beliebens handeln und disponiren können; Derohalben dann auch ist regierende Kayserl. und Königl. Majest. Ihr Fürstl. Gnad. seines Herrn Principals Petito zu deferiren, nunmehro desto weniger sich schuldigst erkenneten, alldieweil auch sonderlich Ihr Kayserl. und Königl. Majest. weder der Friedenschluß, der diesfalls vor Ihrer Majest. Erblande Art. 4. §. 50. qvi verò Subditi & Vasalli cum *seqq.* klärlich genug redet, noch Ihr Kays. Majest. gnädigster gegen die ChurBrandenburgische Gesandte anitzo in Ihr Fürstl. Gnad. anbringen angezogener Bescheid pro æquipolente des Fürstenthumbs Jägerndorff, wie es von mehr gedacht Ihr Fürstl. Gnad. und Deroselben Abgeordneten ausgedeütet werden wollen, sonder anderer damahlen mit-vorkommener Ursachen Willen, welche durch den Friedenschluß gantz aufgehebt und cassiret worden, daß Ihr Kayserl. Majest. dieselbe gnädigst anderwerths zu bedencken geneigt, wie die Formalia mehr lauthen, zu Regenspurg den 12. 9bris 1636. erfolget. Welche gnedigste Bezeigung gegen Chur Brandenburg ohne das Ihr Fürstl. Gnd. nulla ratione auf sich zu ziehen hätte. Im übrigen aber verbleiben Ihr Kayserl. und Königl. Majest. Sr. Fürstl. Gnd. mit Kayserl. und Königl. Gnad. und Hulden allezeit wohlgewogen. Eberßdorff den 15. 7bris 1619.

Num. XVIII.

DEr Röm. Kays. May. Unserm Allergnädigsten Herrn sein der allhier anwesender Chur-Brandenburgischen Gesanden, die jenige petita welche Sie in einem unlängsthin unterthänigst überreichten Memorial angebracht, umbständlich referirt und fürgebracht worden, die haben sich darauf nach fleisiger Berathschlagung eines und des andern gnädigst resolvirt und befohlen wohlgedachte Herrn Gesande nachfolgender gestalt zu beschaiden:

Als

Als nemblichen so viel die in dem Prägerischen Frieden-Schluß ausgesetzte hundert und zwanzig Monathliche Contribution anlangt, erklären sich erst-höchstgedachte Ihro Kays. May. gegen Ihro Churfürstl. Drl. dahin, daß, allermassen dieselbe Ihrer Churfürst. Drl. in diesem und allen andern, ihren billichen Ansuechen in Gnaden zu gratificirn wohlgenaigt, alß wolten Ihrer May. Ihre Churfürstl. Drl. aus erheblichen Ursachen solche Contribution völlig nachsehen, und Dero Kays. Quittung als ob Sie bemelte 120. Monathliche Contribution in Dero Reichs Pfenningmeister Ambt ordentlich abgerichtet hetten, ertheilen lassen.

So viel aber zum andern die Restitution der dem Caspar Simonio Riczen von Egendorf vor etzlichen Jahren eingeraumbten Güetter Limzenich, Bouenberg und Bongarten anlangt, weiln höchstgedachte Kays. May. rc. befinden, daß mit selbiger Immission ohne vorgehenden Liqvidation und also wider Ordnung, auch Ihrer Kays. May. gemessenen Befehl verfahren worden, So wollen mehr höchstgedachte Kays. May. dero Commission der allhier anwesenden Churfürstl. Drl. zu Cöln cum potestate subdelegandi dergestalt auftragen, daß berührte Immission widerumb aufgehebt, und die Sachen in den Stand gesezet werden sollen, wie sie vor berührter Immission gewesen, jedoch wird obgedachtem Riczen seine Forderung, da er einige zu haben vermaint, post factam restitutionem und wider Abtretung ermelter Güetter am Kays. Hof, als dahin die Sachen allein gehörig, wie auch Ihrer Churf. Drl. zu Brandenb. ihr Rechtliches Einwenden und Reconvention reserviret und vorbehalten.

Was ferner die gebettene unveränderliche Dependenz in dem Lausniczischen Lehen von der Cron Böheimb betrift, da weren höchstgedachte Kays. May. nicht weniger in diesem als vorgehenden gnädigst genaigt, Sr. Churfürstl. Drl. gleichfalls gewührige Resolution widerfahren zu lassen, dieweil aber dieselbe über berührte Lehen aigentlicher Bewandnus und Qvalitet noch dato über allen an-

 gewand-

gewandten Fleiß keine vollstendige und solche Information aus dero Archivis haben können, daß Sie etwas gewises determiniren könte, zumahlen auch die Churfl. Drl. zu Sachsen, hierüber vernomben worden, und höchstgedachte Kays. May. nicht gerne einer oder anderseits zuuil noch zu wenig thuen wolten; Als seindt Ihro Kays. May. solcher Nachrichtung täglichen erwartendt, immittelst aber wolten dieselbe mit Churfürstl. Drl. zue Sachsen hieraus gnedig communicirn, deroselben ihrer Churfürstl. Drl. zu Brandenburg eingeführte bewegliche Rationes umbstendlichen zu Gemüeth führen, Ihre Mainung hierüber auch vernehmen und als dan den nechsten nach, sich gegen ihr Churfürstl Drl. zu Brandenburg dieses Petiti halben ferner gnedig resolviren.

Anreichent die hiebeneben in Puncto der Mit-leidung mit den Nider-Lausniczischen Landständen langwührig habenden Strits gebettene Erlassung, da werden die Herren Abgesandten selbst vernünfftig zu erwegen haben, daß diese gebettene Aufhöbung selbigen Anspruchs ohne Präjudiz der Landständt nit beschehen kōnen, müssen es derohalben Ihre Kays. May. nochmahlen darbey und was etwa in künftig der Ausschlag gebē möchte, verbleiben lassen, dabey aber J. K. Mj. gnädigst erinnern lassen, daß sie gerne sehen wolten, damit unter einist die im Lehen-Brief und Revers bedingte Richitgmachung, wegen der übrigne Stuck, insonderh. des Fürstenth. Grossen, u. der Oder-Schiff-fahrt vermittels des daselbst ausgesetzten modi erfolgen thete.

Was Schließlichen die auf Nider-Lausnitz und Schlesische Cammer angewisene Zinsen, und gesuchte Bezahlung derselben anlangt, da haben sich zwar Ihre Kays. May. dahin gnedigst resolvirt, daß von dero Schlesischen Cammer soviel die Lausniczische Schulden betrift auch der übrige halbe Theill, solcher versessener und künftig fallender Zinsen, nach und nach zubezahlen übernomben werden solle, Es tragen Ihre Kays. May. aber zu Ihre Churfl. Drl. das gnedig und frl. Vertrauen dieselbe werden unschwer für sich selbst behertzigen, in was grosse Ruin deroselben Erb-Länder und sonderlich

das Hertzogthumb Ober- und Nieder Schlesien, durch die langwühriqe verderbliche Krieg gesezt worden, dahero besagter Schlesischen Cammer und andere Gefäll dergestalt erschöpft sein, daß berührte Zinsen aus denselben derzeit entrichten zu lassen unmöglich fallen thue, welchemnach Ihre Kays. May. obgedacht Ihre Churfl. Drl. gnedig und freundlich ersuchen, dieselben wollen dies Orths mit Ihr Kays. May. noch ein wenich in gehorsamb und freundwilliger Gedult stehen, bis sich die beschwerlichr Laufft und Zeiten in etwas ändern, und aus mehrbesagten Schlesischen Cammer gefällen, angeregte Zinsen, zu ihrer Churfürstl. Drl. Satisfaction wie verstandten nach und nach bezahlet werden können.

Was dann die wegen des Herzogthumbs Jagerndorff mehrmahlen eingewendte Prätension betreffen thuet, da erinnern sich offthöchstgedachte Kays. May. was Sie deßwegen hiebevor zu unterschidlichen mahlen sonderlich durch dero gethanes Antworth-Schreiben sub dato den 29. Aprilis verwichenes 1624. Jahrs, wie auch in Anno 1628. sich gnedigst erkleret haben, dabey sie es nochmahlen in Gnaden bewenden lassen, dieweiln aber Ihre Kays. May. die vielfältige treu- und erspries lich Dienste, welche deroselben dem Heyl. Römischen Reich und Ihrer May. Hochlöbl. Ertzhauß offthochgedachte Ihre Churfürstl. Drl. zu Brandenburg, und dero Löbl. Vorfarn treulich geleistet, und zu des Heyl. Röm. Reichs Beruhigung und Wohlfart Ihre Churfl. Drl. noch ferner leisten, zu Kays. Danckuehmigen Gemüth ziehen; alß seint Sie Ihre Churfl. Drl. mit Kays. Gnaden anderwerts zu bedencken genaigt, haben auch zu solchem End, auf Mittel und Weg zu trachten, und deswegen genuegsambe Nachrichtung eilfertigst einzuschicken, an gehörigen Orthen gemessen anbefohlen, sobald auch selbige Information einkommen, und Ihre Kays. May. der Mittel halber gesichert sein werden, wollen sich dieselbe also erklären, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dero Kayserl. Affection und wohlgenaigtes Gemüth im Werckh zu verspühren haben mögen.

Welches Ihre Kays. May. offtgedachten Herrn Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten also zu ihrer Nachrichtung anzudeuten befohlen, sein und verbleiben denselben mit beharlichen Kays. Gnaden und allem guten insonderheit wohlbeygethan.

Signatum 12. Novembr. 1636.

Num. XIX.

DEr Röm. Kays. auch zue Hungarn und Bohaimb Königl. May. unserm allergnädigsten Herrn ist gehorst. referirt und vorgetragen worden, was biesshero zwischen Ihrer Kays. May. hierzue deputirten Räthen und Ihrer Churfürstl. Drl. zu Brandenburg allhier anwesenden Abgesandten bey unterschiedlich gehaltenen Conferentien sowohl wegen der Kayser Rudolphischen sonsten Bresslawischen Schulden der 180000 Rthl. Capital und darvon unabgetragenen Zinsen Bezahlung und des Fürstenthumbs Jägerndorff Restitution, als entgegen prätendirter Mitleidung des Fürstenthumbs Grosen und Lausnizischen Herrschafften Storcka und Peßka sambt derselben pertinentien vorgangen. Gleichwie nun mehr allerhöchst-ernennt Jre Kays. May. sich allergdst wohl erinnern, was nicht allein bey der Lobseel. verstorbenen Kays. May. dero hochgeEhrt- und geliebtesten Herrn Vattern Glorwürdigster Gedächtnus diesfalls auch angebracht, und wessen sich dieselbe gegen Ihrer Churfürstl. Drl. Abgesandten Ao. 1636. den 12ten Novembris allergnädigst resolvirt, sondern auch allerhöchstgedachte Ihre Kays. May. selbst allhie und zu Augspurg gegen die HHrn. Abgesandten unterschiedlich erkiert.

Also thuen Sie auch zu dessen würcklicher Vollziehung und Bezeigung ihrer gegen Ihre Churfürstl. Drl. tragenden Affection und Zuneigung in

Kays. Gnaden sich erbiethen Se. Churfstl. Drl. an den hundert Römmer Monathen so Ihrer Kayserl. May. bey dem gemachten Frieden Schluß bewilligt, Ihr Contingent von dero Chur-Landen, ingleichen in Erwegung, das Ihr Churfl. Drl. eine so gerau-me Zeit Ihre hinter Pommerische Lande entrathen müssen, auch von denselbigen Landen (ausser derjeni-gen Posten, so mit ihrer Churfl. Drl. Genehmha-bung und gutem Willen allbereith etlichen particu-laren der Orthen assigniret und übergeben worden) völlig zu überlassen, des gnädigsten Versehens Ihre Churfstl. Drl. werden gleich anderen ihren Herren Mit-Churfürsten, auch ihres theils, damit solche Römer-Monath zu etwas Ergezlichkeit und Suble-vation Ihrer Kays. May. bey diesen Kriegs Zeiten überhaufften Schuldenlasts vollents in Richtigkeit und Stand gebracht werden, bestermassen concur-riren; Nechst diesem seynd Ihre Kays. May. gnä-digst zufrieden, daß Sr. Churfürstl. Drl. auch von deneu Cleu-Marck-Rauensperg, Minden, und Hal-berstattischen Landen Ihr zustehend Contingent an ged. 100. Römmer, Monathen für obgemelte Kays. Schuld der 180000. Rthl. innenbehalten, und in solutum acceptiren, und wan etwa wegen derer mit Ihrer Churfürstl. Drl. gutem Willen darauf besche-henen Anweisung oder auch sonsten dasselbe nit er-klecklich so wollen Ihre Kays. May. den Uberrest von anderen jetzt- und künftigen Reichs Bewilligun-gen gegen Ausanthwortung der Original-Obliga-tionen und Schuldschein gutmachen lassen; Jedoch verstehen Ihre Kays. May. dies alles dergestalt, daß Ihre Churfstl. Drl. aus dem zu Ihr gestellten Freundgnädigen Vertrauen, und in Erwegung in was grosse Ruin dero Erb-Königreich und Lande sonderlich das Hertzogthum Schlesien die langwüh-

rige verderbliche Krieg gesezet, und dahero alle Cammer-Mittel eusserist erschöpffet worden, auch bey jezigen Reichstag jedermänniglich fast gänzliche Erlassung der aufgeschwollenen Interesse zu erwarten, und Ihre Kays. May. nicht weniger als andere Stände desselben Beneficij billig zu genüssen, die völlige Nachsehung der biesher von obgesagtem Capital verfallenen Zinsen ihr nicht werden zu entgegen lassen seyn.

Das Fürstenthumb Jägerndorff in Schlesien betreffend, lassen ihre Kays. May. es nochmahls bey vorigen Resolutionibus bewenden, und demnach vorige in Gott allerseeligst ruhende Kays. May. in dero obangezogenen Resolution dd. 12. Novembr. 1636. gegen Sr. Churfstl. Drl. geliebten Herrn Vattern Christmilden Angedenckens sich erklert, Sr. Churfl. Drl. wegen ihrer und ihrer Löbl. Vorfahren zu des heyl. Röm. Reichs-Beruhigung und Wohlfarth vielfältig geleister treuer und erspriesslicher Dienste mit Kays. Gnaden anderwerts zu bedencken, welches auch die jezt-Regierende Kays. May. gegen den jezigen Herrn Churfürsten nicht weniger um ihrer Churfstl. Drl. selbst eigenen hohen Meriten willen in allen ihren folgenden Resolutionibus widerholt; Als thuen Sie hiermit solche Kays. Gnad auf 100000. Rthl. determiniren, und wollen dieselbe von nechst-künftigen Reichs Bewilligung auch abstatten und gutmachen lassen.

Was dann Schließlich die Mitleidung des Fürstenthumbs Großau und Laußinitzischen Herrschafften Storcka und Peßka sambt deren Appertinentiis anreicht, beziehen sich Ihre Kays. May. auf das derhalben absonderlich denn HHren Abgesanden zugestelte Decret und verbleiben Ihr Churfl.

Drl.

Drl. mit Freund gn. Affection und genaigten gutten Willen, ihnen den HHren Abgesanden aber mit Kays. Gnaden wohlbeygethan, und gewogen, Regenspurg den 26. Novembr. 1653.

Num. XX.

Der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. May. unserm allergnädigsten Herrn ist ausführlich vorgetragen worden, was bey deroselben die (Titl) Hr. Cunrad Aschen von Marenholz und Hr. Gottfried v. Jena auf gdsten Befehl Ihrer Churfürstl. Drl. zu Brandenburg wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff angebracht; Sein auch höchstbesagte Ihro Kays. und Königl. May. die vielfältig, und hoch-ersprießliche Dienste welche dero hochlöblichsten Ertzhauß Ihre Churfstl. Drl. und dero hochgeEhrte Vorfahrer gantz ruhm, und annehmlich gelaistet, und noch weiters zu laisten vermögen, wohl bekant: Welche ansehnliche Merita gleichwie Ihre Kays. und Kön. May. zu dero Dancknehmigen Gemüth ziehen, und hoch ästimiren; Also hetten Sie auch wünschen mögen, Selbe mit der hiebevor vertrösteten Erkantnus der 180000. Rthl. zu begegnen, und Ihro Drl. mit deren Bezahlung an die Hand zu gehen.

Es ist aber Ihro Drl. selbst wohl bekand und männiglich vor Augen, in was kummerhafften Zustand Sie sich leyder! derzeit befinden, und nicht allein aller Cammer-Gefäll auffs höchste erschöpft, sondern auch seithero des Wieliczkischen Saltz-Mittel Ihro entfallen, und dergestalt wider ihren Willen und Zuversicht das jenige zu prästiren nicht vermögen, wessen Sie sich hiebevor gegen Ihro Drl. vernehmen lassen, haben derohalben zu deroselben das gnädigste Freundoheimbische Vertrauen, Sie

die-

diese so beschwerliche Zeit selbst erwegen, und in dessen Ansehung in gutwilliger Gedult stehen werden, mit dieser Versicherung, daß so bald Sie die hierzu erforderliche Mittel haben wurden Sie die hievorige willfährige Erklärung berührter Summa-Bezahlung ins Werck setzen und sich dergestalt bezeigen wolten; daß Ihre Drl. Ihro Kays. und Königl. May. Affection und dauckbahres Gemüth in der That verspüren sollen. Massen Sie dann deroselben zu beharrlicher Freund, Oheimblicher Annaigung, Kays Hulden, und allem Gutem genaigt und erbiethig, denen Herrn Gesanden aber rc. verbleiben rc.

Decretum &c. Ratisbonae 6. Maij Ao. 1664.

Num. XXI.

DEr Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn, und Böheimb Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem (Titl.) Freyherrn von Schwerin, als Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg Abgesandten am Kayserl. Hof hiemit in Gnaden anzufügen;

Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majest. hätten Ihro die jenige Anforderungen, welche im Nahmen seines gnädigsten Herrn Principalen, hochgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. der Herr Abgesandte respective an das Fürstenthumb Jägerndorff ex prætenso Jure Successionis, und dann an die daranhangende Herrschafft Beûthen in puncto eines noch vermeintlich darauf hafftenden Pfandtschielings, und dessentwegen schon Anno 1618. zugesprochenen Meliorationen, wie auch ex Capite der mittlerwieil aufgeschwollenen Interessen, durch ein unterthänigstes Memorial vom 16. des allernächst hinterwichenen Monat, May zur Neûstadt wie-

wiederhohlter rügen, und urgiren wollen, umbständlich gehorsamst referiren, und vortragen lassen.

Nun geben, so viel den Ersten Punct anbetrifft, so wohl Ihro Kayserl. und Königl. Majest. als auch ihrer Churfürstl. Durchl. selbst eigene Archiva, wie nicht weniger die diesfalls schon von vielen Jahren gewechßlete Gegen-Remonstrationes genugsame Zeügnuß, daß weder Ihro Kayserl. Maj. noch dero glorwürdigste Vorfahrer wegen der prätendirenden Succession in ermeltes Fürstenthumb Jägerndorff niemahlen einigen Rechts-bewehrten Zuspruch zustehen wollen, allermassen das von Weyland Kaysern Ferdinando dem andern glorwürdigsten Andenckens noch in Anno 1624. den 29ten Aprilis ergangene, und hiebey in Copia beyverwahrter ausführliche Antwort-Schreiben mit mehrern anzeigen thut; Wobey es auch nochmahlen billig sein Verbleiben hat; Und werden Ihro Churfürstl. Durchl. Ihro Kayserl. Majest. verhoffentlich noch nicht verdencken, daß Sie derselben, diesfalls auch anjetzo ein so genanntes altes Patrimonium, welches Sie beyzubehalten vermeinen, zustehen, oder einraumen können, sondern es diesfalls bey denen hiebevor ergangenen rechtlichen Deductionen allerdings bewenden lassen;

Indeme sich aber Ihro Kayserl. Majest. zugleich der jenigen gnädigsten Anerbiethen, welche zum Theil Dero Herr Vatter Lobseel. Gedachtnuß und zum Theil Sie selbsten Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Herrn Vattern Christmildesten Andencken hierinnen nicht aus einigen Rechts-Zwang, sondern aus anderen bewegenden Ursachen (so Deroselben ohne dies nicht verborgen seyn, und in denen nachfolgenden Bescheiden umbständlich exprimiret worden) respective den 12. Novembr. Anno

1636. den 26. Novembris 1653. dann den 6. Maij Anno 1664. und letzthin durch Dero Kayserl. Abgesandten (Titl.) Herrn Grafen von Lamberg Anno 1681. thun lassen, annoch allergnädigst erinneren.

Als wollen dieselbe darbey, aus der zu Ihrer Churfürstl. tragenden sonderbaren Aestime, und gnädigster Affection nochmahlen beruhen, wie nicht weniger, so viel nur der gegenwärtige höchst kostbahre, und beschwerliche Zustand in Statu publico zulassen wird, dero vorerhaltener ferneren zuverläßlichen Erklärung auf zulängliche, und solche Mittel, immermöglich bedacht zu seyn, damit Ihro Churfürstl. Durchl. nunmehro mit dem allernächsten würcklich, und annehmlichen möge befriediget werden, was fernere die neügerügte Prätension bey der Herrschafft Beüthen anreichen thut, können Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Sich zu solcher vermeinten Refusion weder selbsten verstehen, noch derentwegen den Besitzer der Herrschafft Beuthen, qui causam à Fisco habet, und mit der nicht nur in denen Rechten sonst ausgesetzten vier- sondern mehr dann 60. Jährigen Präscription bewehret ist, anferttigen lassen, in gegen Betrachtung, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich zu solcher Prätension noch nie legitimiret, auch dero Churfürstl. Lini ex Defectu simultaneæ Investituræ, wie bey dem Fürstenthumb Jägerndorff, also auch bey diesen Herrschafften, Oderberg und Beüthen niemahl einiger Zutritt verstattet worden, und zwar bey diesen letzteren umb so viel weniger, weilen Beüthen allzeit allodial, und nie feudal gewesen, und deme nachfolglich die darauf gehaffte Sprüch nach dem in die Acht erklährten Johann Georg so genannten Marggrafen von Brandenburg in Ihrer Majest. Fiscum vollig und unwidersprechlich ver-

verfallen seyn, vieler anderer Rechtlichen gegen Motiven für dießmahl zu geschweigen; So Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Ihme Herrn Abgesandten hiemit in gnädigster Antwort bedeiten wollen. Und verbleiben dabenebens Ihrer Churfl. Durchl. zu forderist ꝛc. demselben aber mit Königl. Gnaden wohl gewogen, Decretum per Imperatoriam &c. &c. Viennæ 8. Junij 1658.

Num. XXII.

Extract aus dem Pragerischen Vertrag Anno 1531.

WAnn nun also jetzt gemeldeter massen, von Königl. Majest. dererselben Erben und Nachkommen Königen zu Böheimb und Hertzog beeder Schlesien, die Zahlung gantzer oder halber Summa der hundert Tausend, drey und achtzig Tausend, dreyhundert drey und dreyßig Gulden Hungarischen Gold, und dreyßig Kreützer im Werth, wie obstehet, gethan und bescheen ist; So sollen und wollen, Wir Marggraf Georg Unsere Erben und Erbnehmen, allerweg dagegen so viel Lands, als der Bezahlung an der Summa ist, oder seyn wird, es sey halben Theil, oder gar, mit allen Flecken, Stücken und Güthern und nehmlich auch zu gantzer Bezahlung, die beede Fürstenthumb gantz und gar, sambt den Flecken und Schloß Oderbergk, mit desselben Zugehör, wie Uns das von Hertzog Johannsen gutwillig eingegeben worden, auch das Bergwerck bey Beütten gedachter Königl. Majest. Ihrer Maj. Erben, oder Nachkommenen, Königen zu Böheimb, einraumen, abtretten, und überantworten, doch soll dies Bergwerck zu Beütten, auch der Herrschafft zu Beütten halber, Uns Marggrafe Georgen bevorstehen, was Wir mit Briefen und Siegeln, die von Weiland hochgemelter Königl. Majest. Vorfahrrern Königen zu Böheimb ordentlich ausgebracht und erlanget seyn, in Jahres Frist den nechsten von dato beweisen, und Gerechtigkeit

auf

auf ein oder mehr Leib, oder in andere Weeg fürbringen werden, daß Wir desselben bey Königl. Majest. genüssen, dagegen und hinwieder sollen und wollen Wir des, was Wir nit darbringen, auch entgelten.

Zu dem haben Wir König Ferdinand aus dem gnädigen und freundlichen Willen und Meinung, so Wir zu gedachten Marggrafen Georg tragen, auch daß Sr. D. Ihres getreüen gehorsamen Willens-Ergötzung hiebey empfinden möge, ferner genädiglich und freündlich bewilligt; Wann sich zuträgt des Wir Unser Erben und Nachkommen König zu Böheimb und Hertzog in Schlesien die beeder Fürstenthum, Oppeln und Rattibor, obberührter massen ablesen werden, oder würden, daß demnach, nach solcher Ablösung gemelter Marggraf Georg, oder seiner Lbd. die Herrschafft Oderberg, mit ihrer Zugehörd wie Se. Ld. die von Hertzog Johansen eingeben ist, auf drey Eheliche Männliche Leibes-Erben sollen und mögen inhaben, nutzen und gebrauchen. Doch daß dieselb Herrschafft, nach Abgang derselben dreyer Ehelichen Mänlichen Leibes-Erben, von Zeit an der beschehenen Ablösung, zu rechnen, wiederumb an Uns, Unsere Erben und Nachkommen König zn Böheimb und Hertzogen in Schlesien unbezalt, einiger weiteren Summa Gelds fallen und heimkommen, und also bleiben soll.

Num. XXIII.

WIr Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien, Hertzog zu Oppeln, Ober-Glogau und Rattibor, bekennen mit diesem Unserem Brieff vor allermänniglich die ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir einen Brieff des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Mathiasen Ungrischen und Böhmischen König hochlöblicher Gedächtnuß in Unser Macht und Gewalt haben, welcher von Worth zu Worth also lautet:

Wir

Wir Mathias von GOttes Gnaden Ungerischer und Böhmischer König Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. ꝛc. Thun kund mit diesem Brieff vor allermänniglich, daß Wir angesehen und betrachtet, die getreuen beständige und vielfältige Dienste des Wohlgebohrnen und Gestrengen Jahn von Schierotin und Fulneck Unsers lieben Getreuen, so Er Uns geleistet, und gethan, noch thut und führohin desto stattlicher und besser thun wird mögen, dardurch wollen Wir, aus sondern Unsern Königlichen Gnaden Ihme Jahn von Schierotin seinen Erben und Nachkommen, und zu seiner getreüen Hand, dem Wohlgebohrnen und Gestrengen Bernharden von Schierotin auf Drzewohostiz, hiemit vorschreiben in einer Summa 8000. guter Gulden, Unsere eigene Herrschafft mit Nahmen das Schloß Swrklanetz, und der Stadt Beütten, oder Peütten, mit allen zugehörigen Dörffern, mit aller Herrschafft, was zu gemeltem Schloß und Stadt gehörig gewesen, und noch gehöret mit den Wechen, und Unterthanen, und mit allen Nutzungen, wie die genannt werden mögen, mit den Ober- und Nieder-Gerichten, wie solche Herrschafft von Alters mit allen ihren Reinen, und Granitzen ausgesetzet, und wie dieselben innegehalten, nichts darvon ausgeschlossen, oder Uns, und Unseren Nachkommen daran behaltende, und daß alles dieser gestalt, wann Wir solch obgemelt Schloß und Stadt von ihme Jahn von Schierotin seinen Erben und Nachkommen oder seiner getreüen Hand wiederumb haben, und ihme die Aufkündung welche ein Viertl Jahr zuvor beschehen solle, thun wolten, und ihme die 8000. guter gewogener Hungarischer Gulden erlegten, und dieselben völliglich in ihren Gewalt brächten, so solle Er Jahn, seine Erben, und Nachkommen, oder seine getreüe Hand, Uns Unser obbemelt Schloß und Stadt wiederumben abzutreten, und einzuraumen schuldig seyn, und nicht an-

ders, und von solcher Herrschafft einigerley Güther oder Dörffer versetzet wären, So wollen Wir angeregten Jahn von Schierotin, seinen Erben, und Nachkommen hiemit vollen Gewalt und Macht gegeben haben, daß solche Güther oder Dörffer wiederum zum Schloß lösen, und bringen mögen, und was Sie also vor solche vorpfändte Güter auszehlen, und erlegen, oder bezahlen werden, dasselbe alles globen und versprechen Wir Ihnen, mit Unseren Königlichen Worten neben obgemelter Pfand-Summa der 8000. fl. insonderheit zu geben, und nach Anweisung der Pfandts-Verschreibungen so Sie zu Zeiten haben werden, zu bezahlen, woferrn auch die Nothdurfft erheischen wurde, aus der Herrschafft, und ihren Gerichten zwischen denen von Adel, und den andern Einwohnern, einigerley Ordnung neben ihren vorigen Recht, und habenden Ordnung zu machen, und dieselben zu confirmiren, daß alles soüen offt gemelten Jahn von Schierotin seinen Erben, und Nachkommen zu thun, zu ordiniren, und confirmiren Macht haben.

Und wollen Uns solches alles (als Unser Verordnung) in seiner Krafft würcklichen gehalten und vollzogen werden solle, doch wollen Wir Uns die Oeffnung, Schloß und Stadt ausgenohmen und zuvor behalten haben.

Also wann sich es zutrüge, und Unsere Nothdurfft wider Unsere Feind erheischt, daß Er Jahn und seine Erben, Unser Kriegs-Volck, zu Roß, und zu Fuß auf das Schloß Swrklenez, und in die Stadt Beütten einlassen, und von dannen Jhren Kriegs-Weesen vorzustehen vergennen und zulassen solle, doch Jhnen ohne allen Schaden. Und wer diesen Unsern Königlichen Brieff mit des Jahn von Schierottin seiner Erben, und Nachkommen guten Willen hatte, wollen Wir daß demselben alle diese hierinnen beschriebene Ding zu gutte kommen, und darzu alle Gerechtigkeit haben solle, wie sie selbsten.

Zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesen Brieff zu hängen befohlen. Geben zu Ofen

Frey-

Freytag am Tage Antonii Anno im 1477. Unserer Reiche des Hungarischen im Neünzehenden, und des Böhmischen im Achten Jahre.

Zu Urkund haben Wir obgemelter Hertzog Unser Fürstlich Secret zu diesem Vidimus drucken lassen, Datum Oppeln Mittwoch vor Martini Ao. 1531.

Num. XXIV.

WIr Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien, Hertzog zu Oppeln, Ober Glogau und Rattibor, bekennen mit diesem Brieff für männiglich, wer ihn sehen, und hören lesen wird, daß wir des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Uladislauen zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Hochlöblicher Gedächtnuß, Brieff in Unsern Gewalt haben, welcher von Worth zu Worth also lautet:

WIr Uladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, thun kund vor allermäniglich: Demnach der Wohlgebohrne Unser lieber Getreüer John von Czyrotin und Fulneck von dem Durchlauchtigsten Herrn Mathiasen Ungerischen und Böhmischen König, Unsern Vorfahren seeligen Gedenckens, einen Brieff erlanget, und erworben, darinnen gemelter König ihme John von Schierottin seinen Erben und Nachkommen, und zu seinen getreüen Handen dem Gestrengen Unsern lieben Getreüer Bernharden von Schierottin auf Drzewohostiz vorgeschrieben hat, daß Schloß Swrklenez, und der Stadt Beütten zusambt den zugehörigen Dörffern mit aller Herrlichkeit und Zugehörung, an einer gewissen Summa Geldes alles vermög und Innhalt gemelten Königs Matthiasen Ihme hierüber gegebenen Brieff;

Als haben Wir angesehen seine Bitt, und vielfältige Dienst, so Uns gethan, nud zu thun nit aufhöret, und aus sondern genädigen geneigten Willen, auch mit

vorgehalten Rath getreüen lieben guten Wissen confirmiren, und bestättigen Wir hiemit seeligen des Königs Mathiasen Brief in allen seinen Innhalt Articuln, Claululn und Puncten, alsogleich, als ob Er in diesem Brieffe von Worth zu Worth geschrieben stunde, aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, und lassen des Jahn von Schierotin seinen Erben, und Nachkommen gäntzlich bey dem allem, was gemelter Brieff in sich halt, verbleiben als daß Er, seine Erben, und Nachkommen das alles, vermög solcher Verschreibung genüssen sollen und mögen ohne männigliche Verhinderung, biß so lange solches von Ihnen mit denen Summa allen, vermöge der Pfandts Vorschreibung abgelöst, und bezahlet werde.

Und wer diesen Brieff mit gutten Willen gemelten Johns von Schierotin seiner Erben nnd Nachkommen haben wird, wollen Wir daß demselben gehörig seyn soll alle vollmächtige Gerechtigkeit in diesem Brieff begrieffen, wie obgemelt;

Des zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesem Brieff hangen lassen.

Datum Ofen Mittwoch am Tage Stanislai Anno 1493. Unserer Reiche des Hungrischen im Dritten und des Böhmischen in zwey und zwanzigsten.

Zu Urkund dessen haben Wir obgedachter Hertzog Unser Secret zu diesen Vidimus aufdrucken lassen, Datum Oppeln Mittwoch vor Martini Anno 1531.

Num. XXV.

WIr Hanns von GOttes Gnaden, in Schlesien Hertzog zu Oppeln, Ober-Glogau, und Rattibor bekennen mit diesem Brief vor manniglichen, so ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wladislauen Hungarischen und Böhmischen Könige Löblicher Gedächtnuß einen Brief in Unser Macht haben, welcher von Wort zu Wort also lauthet:

Wir

Wir Wladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, und Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Marggraf in Mähren, Hertzog zu Luzenburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz: Bekennen mit diesen Unseren Brief allermänniglich, daß Wir von dem Wohlgebohrnen Unsern Lieben getreuen Hansen, dem Eltern v. Scherotin, und Füllneck unterthäniglich gebetten worden, demnach er von Unseren Vorfahrenden Königen zu Böheim, und Uns selbsten, die Schlösser und Güther mit Nahmen Beüthen und Schwerchlanez mit derselben Zugehörden, vermög gewisser darauf habender Verschreibung, innhalt und besizt, daß Wir ihme zu Erhaltung, und bessern Nutzung solcher Schlösser, und Güther ein Gnad thun wolten: Weil wir dann ihme in Ansehung seiner getreuen Dienst, so er samt seinen Söhnen Uns bewiesen, und noch täglich beweist, und thut, mit Genaden geneigt seyn, haben Wir mit wohlbedachten Muth, und zeitigen Rath Unserer lieben getreuen aus Böheimischer Königlicher Macht, und als ein Hertzog in Schlesien, gemeldten Hanßen, und Victorn, Georg Bartholomeen, und Bernhardten, seinen Söhnen diese hernach beschribene Gnad gnädiglichen erzeigt und gethan, und hiemit in Kraft dieses Briefes, daß gemelte Persohnen die Schlösser Beuthen, und Schwerchlanez, samt derselben Zugehörungen, innhaben, gebrauchen, und genüssen mögen, und sollen solche Güther ohne und wider ihren Willen, durch Uns, noch Unsere nachkommende Könige zu Böheimb, und Herzogen in Schlesien, noch durch keinen andern von ihnen nicht abgelöset, oder sie davon abgedrungen werden, bey ihren Lebetagen, sondern bis nach ihren Absterben soll Uns, und Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, oder denen Persohnen, so solche Güther auszulösen von Rechtswegen gebühret, gemelte Güther samt derselben Zugehörungen von denen, so es nach ihren Todte innhaben wurden, Unsers Gefal-

 lens,

lens, wann es Uns am besten geliebet, abzulösen, wiederum in Unser Macht stehen, und sollen Uns alsdann nach Erlegung ihrer verschriebenen Summa, so viel ihnen darauf zuständig, so bald sie es ohne Abgang von Uns empfangen haben, die Güther sambt den Briefe, so sie darauf haben, Uns wiederum einzuraumen verpflichtet seyn, alles getreulich und ohngefährlich.

Zum andern, wie Uns obgemelter Hanß von Scherotin Bericht gethan, daß die beede Schlösser an der Pohlnischen Gräntze ligen, und an Gebau mächtig eingegangen seyn, Uns derohalben zu Vorkommung grösseren Eingangs oder Schadens umb eine Summ Geldes darvon zu verschreiben, damit dieselben Schlösser gebessert, und besser erhalten möchten werden, unterthäniglichen angelanget und gebetten; Haben Wir in Betrachtung künfftigen Unrath und Ubels, so durch solchen Verderb oder Eingang der Gebäuer an gemelten Schlössern entstehen möchte, gemelten Hanßen von Scherotin, und vorgedachten seinen Söhnen zu Erbauung und Besserung beeder Schlösser drey hundert Schock Groschen Böhmisch zu verbauen bewilliget, welche Summa (nach Erweisung mit ordentlichen Registern, und glaubwürdigen Zeugen, daß solch Geld zu demselben Nutz an die Schlösser, wie gemelt, gebraucht, und angeleget seye) Ihnen von Uns und Unsern Nachkommen, Königen zu Böheim, oder von den jenigen denen es von Rechts wegen abzulösen gebühret, über die zuvor verschriebene Summa, bezahlet, und entrichtet werden sollte; Alles getreulich, und ungefährlich,

Zu diesem allem haben Wir offtgemelten Hanßen, und seinen Söhnen weither diese Gnad gnädiglich gethan, thuen auch solche hiemit in Krafft dieses Briefes, daß sie andere Dörffer, und Nutzungen von denen von Adel, und Mannen zu gedachten Schlössern erkauffen, und dieselben gebrauchen mögen, und was also

für

für Dörffer, und Nuzungen zu gemelten Schlössern erkaufft, und dieselben darzu bringen werden, daselb alles, so Sie mit glaubwürdigen Gezeugen, und derselben brieflichen Beweisung fürbringen werden, daß sie so viel Geldes darumb erleget, soll ihnen von Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, und Herzogen zu Schlesien, als denen, so die Ablößung von Rechts wegen gebühret, gäntzlich wiederumb bezahlet werden, und nach beschehener Entrichtung, sollen sie alsbald solche Dörffer, und was sie darzu kaufft haben, Uns abzutretten verpflichtet seyn, treulich und ohngefährde.

Und wer diesen Brief mit des obgeschriebenen Hansen von Scherotin, und seiner Söhne guten, und freyen Willen haben wurde, wollen Wir, daß derselbe zu allem dem hierin vor nachbeschriebenen Handlung vollkommentliche Gerechtigkeit haben solle; Deß zu Urkund haben Wir Unser Siegill an diesen Brief zu hangen befohlen, der geben ist zu Offen Mittwoch vor Mariä Geburth Anno 1498. und Unserer Reiche des Hungarischen im 8. und des Böhmischen im 28.

Des zu Urkund haben Wir obgeschriebener Fürst Unser Fürstl. Siegill zu diesem Vidimus drucken lassen. Geben und geschrieben zu **Oppeln** Mitwoch vor S. Martini Anno 1531.

Der Schluß dieser Beylagen folgt im nächsten Stück.

§. 2.

Die in dieser Sammlung beschäfftigte Feder ist bey der Königl. Preußischen Einnehmung der Vestung Glogau, und also, der Zeit-Ordnung nach, beym 9. Merz, stehen blieben. Nachdem nun von Ihro Maj.

dem König in Preussen, zur Versicherung dieser Vestung alles benöthigte veranstaltet, auch ein neuer Gouverneur derselben in der Person des Herrn Generals von Kalckstein, ernennet worden: so wendete sich nunmehro die Preußische Macht und Absicht gegen Ober-Schlesien. Der König begab sich zu dem Ende in Person in diese Gegenden, und verfügte sich sonderlich nach Otmachau. Hieselbst stellten Sr. Majestät die Ordre, daß 5000. Mann bis an die äussersten Grentzen von Mähren anrücken sollten, wie sie denn würcklich bey Zuckmantel mit schweren Geschütz anlangten; Dieses Corpo commandirte der General-Major von Jeetz, welcher am 15. Mertz auf itztgedachtes Zuckmantel mit selben folgende Expedition vollbrachte. Er schickte den Obristen Wurm über das Fließ, die in dasiger Gegend gesetzt gefundene Kön. Hungarische Trouppen zu attaqviren: welcher auch, die solches inne werdende, und sich längst dem Gebürge nach Endersdorff ziehende Gegen-Partey durch Zuckmantel verfolgte, wo er die Thore geöffnet fand, auch seine Avant-Garde hinein ließ, welcher er sehr nahe folgete. Da aber die Bürger Feuer aus den Fenstern auf die Avant-Garde gaben

und

und einige Mann erschossen, mußte er sich zurück ziehen, und bevor er wieder zum General-Major Jeetz stossen konnte, hatte die gegenseitige Mannschaft, das Gebüsche gegen Endersdorff gewonnen, worein er ihr ohne grossen Verlust nicht folgen konnte. Indessen chargirte er auf sie mit 2. Feld-Stücken, und richtete dieselben auch auf die Stadt, nach etlichen Canonen-Schüssen aber, ließ er den Ort an allen Ecken anstecken, nachdem die zum Anzünden commandirt gewesenen Leute den Ort zuvor völl'g geplündert hatten.

§. 3.

Ein Paar Tage darauf, nehmlich am 17. Mertz fiel ein neues Scharmützel im Neußischen, bey Bunsdorff und Brockstein, zwischen der Preußischen Besatzung zu Patschkau, die aus Grenadiers bestand, und einen Königl. Ungarischen Husaren-Corps von 150. Mann, vor, wobey nach einem hätnäckichen Gefecht etliche 30. Mann Husaren blieben, eben so viel gefangen genommen, der Rest aber zerstreuet wurde. Hingegen ereignete sichs zu gleicher Zeit, daß an den Mährischen Grentzen das Dessoffische Husaren-Regiment über ein Detachement Preus-

sischer Trouppen nicht weniger Vortheile erfochte. Und mit solchen Scharmützeln, welche zwischen den Königl. Preußischen auf einer, und den Königl. Ungarischen Völckern auf der andern Seite, meistentheils mit gleichen Vortheil und Verlust sich endigten, wurde die erste Helfte des Monaths Merz zugebracht.

§. 4.

In der andern Helfte dieses Monaths wurde von beyden wieder einander sich rüstenden Armeen zu etwas wichtigern, die eyfrigste Anstalt gemacht. Auf Preußischer Seite wurde die bereits in vorigen Stücken specificirte ansehnliche und zahlreiche Armee mit einem nach dem andern aus Brandenburg anrückenden Regiment mächtig verstärcket: die Armee selbst zog sich in starcken Märschen bey Grotkau zusammen: der erste Transport von der aus Berlin angelangten schweren Artillerie, davon der blosse Rest auf 80. Schiffen unter Glogau bereits angelanget war, ward nach Ohlau gebracht: der Konig selbst aber fand sich bey der im Grotkauischen zusammen gezogenen Armee ein. Oestreichischer Seits aber wurde unter dem bisherigen Commando des

Herrn General von Braun stehende Armee der Königin von Ungarn durch neue Regimenter gleichfalls verstärckt: Der *en chef* commandirende Herr General-Feld-Marschall, Graf von Neuperg, hielt zu Ollmütz mit allen übrigen Generals grossen Kriegs-Rath, wobey auch der aus Glatz gekommene Herr General Lentulus erschien: und da ward beschlossen mit gesamter Macht der Königl. Preußischen Armee entgegen zu gehen. Es zogen sich demnach die gesammten Oesterreichschen Trouppen aus Mähren nach Ober-Schlesien. Den 26. Merz traten sie den ersten Marsch nach Sternberg an, und setzten ihn von daraus nicht ohne grosse Beschwerlichkeit wegen des in dasigen Gegenden noch befindlichen Schnees, eyfrig fort, daß sie zu Anfang des Aprils schon durch die Stadt Neisse marschirten, und den 8. April bereits der Stadt Ohlau, woselbst die Preussische schwere Artillerie, nebst einem reichlichen Magazin sich befand, nahe kamen. Zu gleicher Zeit bemächtigten sie sich der Stadt Grotkau, und postirten sich in den Dörffern Leupusch, Lichtenberg, und Conradswalde gerade gegen die Preußische Armee. Diese hatte auf Königlichen Befehl

ihre

ihre beyde Corps den 5. April vereiniget, und marschirte also mit gesamter Macht den 6. dieses nach Friedland, in der Absicht daselbst über die Neisse zu setzen, woran sie aber von der, auf der andern Seite des Ufers zum Vorschein kommenden Oesterreichschen Armee gehindert wurden. Sie rückte sodann bis Michelau und Löven, woselbst sie in 2. Colonnen glücklich über diesen Strom setzte.

§. 5.

Beyde auf einander losgehende Armeen waren nunmehr in völliger Bereitschaft einander ein Treffen von Wichtigkeit zu liefern. Die Königl. Preußische Armee bestund aus 31. Bataillons und 30. Escadrons, die Königl. Ungarische aber in 29. Bataillons und 49. Escadrons, unterschiedene Regimenter Husaren ungerechnet. Die Specification der Oesterreichschen Armee, besonders der Cavallerie ist man zwar zur Zeit noch nicht im Stande zu liefern: sie soll aber, wie der im vorigen Stück angeführte Plan von der Schlacht-Ordnung der Königl. Preussischen Armee, zu seiner Zeit nicht aussenbleiben.

§. 6.

Der 10. April war derjenige Tag, welcher zu einer Haupt-Action zwischen den feindlichen Armeen, von der Vorsehung schien bestimmt zu seyn. Das Dorf Molwitz im Briegischen aber, wo die Oesterreichische Armee ihr Haupt-Qvartier aufgeschlagen hatte, liegt in einer solchen Fläche und Ebene, daß dieselbe einen nicht unbeqvemen Platz zu einem Wahl-Felde abgeben konnte. In dem gedachten Molwitz gegen über liegenden Dorfe Pompitz stellten sich bey guter früher Zeit Ihro Maj. der König in Preussen mit Dero Armee ein. Er detachirte sogleich den Obristen Grafen von Rothenburg mit 6. Escadrons Husaren, um die Situation der gegenseitigen Armee zu recognosciren, welcher zwar sehen mußte, daß ihm die Königl. Ungarischen Husaren entgegen kamen, aber solche auch so lange aufhielt, bis sich die Preußische Armee formirte, und der König sich dem behaupteten Platz nähern konnte. Und so kam es Nachmittags halb 2. Uhr würcklich zu einer hitzigen Action. Diese fing sich Preußischer Seits durch eine General-Salve aus ihrer Feld-Artillerie an. Hierauf grief der commandirende Oesterreich-

reichsche General Braun mit seiner Cavallerie den Rechten Flügel der Preußischen Armee mit allem Ernste an. Solches geschahe nicht nur zu wiederholten mahlen, sondern auch mit solcher Bravour, daß sich sonderlich der General Römer dergestalt distingvirte, daß er durch das hefftigste Feur *en Galop* mit seiner Cavallerie durchdrang und auf die gegenseitige Macht losging. Währender Zeit ging das Feuern der Infanterie auf beyden Seiten mit vieler Heftigkeit an. Die Oesterreichschen Grenadiers warffen ihre Tornister von sich, setzten sich auf die Knie und feuerten auf die Preußischen mit vieler Tapferkeit. Der König in Preussen wurde dadurch bewogen seiner Cavallerie durch mögliche Vorsicht zu Hülffe zu kommen, und einige Grenadier-Bataillons zwischen die Escadrons zu stellen, und den rechten Flügel durch drey andere Bataillons zu bedecken, deren unaufhörlich Feuer die Gegen-Part zwar zurück trieb, aber doch geschehen lassen mußte, daß der lincke Flügel ihrer zweyten Linie an die Stelle der erstern trat, und gleichen Muth und Ernst bewieß. Hier mußte auf Preußischer Seite das Schulenburgsche Regiment sehr viel leiden. Als

man

man aber in dem Vorder-Treffen nichts rechts ausrichtete, und deswegen der Preussischen Armee von hinten zu beyzukommen, und die Infanterie in Unordnung zu bringen trachtete: so gab der Printz Leopold, welcher das Hinter-Treffen commandirte, so gleich einigen Bataillons Ordre sich umzukehren, und erlangte dadurch so viel, daß die Oesterreichsche Cavallerie sich wegen der heftigen Preußischen Salven zurücke ziehen muste. Die Preußische Cavallere thate unterdessen auch das Ihre. Sonderlich brachte die unter dem Commando des Barons von Posadowsky auf dem lincken Flügel stehende Mannschaft zu Pferde es so weit, daß selbe nachdem sie einige Zeit mit gleichen Glück der Gegen-Partey gefochten, endlich doch die Oesterreichsche Cavallerie vom Platze trieb: gleichwie die von dem Feld-Marschall Graf von Schwerin, commandirte Infanterie, den Oesterreichischen rechten Flügel schlug, und zum Weichen nöthigte: so daß die Preußische Armee den Wahl-Platz völlig behauptete, und, nachdem sie die flüchtige Mannschaft der gegenseitigen Part durch ihre Husaren, so viel die einbrechende Nacht zuließ, verfolget, mit der Infanterie jenseit

des

des Dorfs Mollwitz, mit der Artillerie aber eine halbe Meile davon, stehen blieb. Die Heftigkeit dieses Treffens ist fast nicht zu beschreiben. Der Muth, die Tapferkeit und der Ernst auf beyden Seiten, äusserte sich dergestalt, daß beyde einander Recht wiederfahren lassen und bekennen musten, sie hätten Löwen-mäßig gestritten. Der commandirende Oestereichsche Braun that mit seinen Cuiraßirern und Husaren: die Preußis. Artillerie aber, welche der Oesterreichschen Cavallerie gantze Glieder von Pferden wegrieß/ mit ihren Feuer bey nahe Wunder: doch so daß der Verlust Oesterreichischer Seite grösser als der auf Preußischer Seite war/ und folglich der Sieg bey der letztern blieb. Ob nun wohl in der vorläuffigen Relation des vorigen Stückes der Verlust auf beyden Seiten weit höher angesetzet worden: so hat man doch nach der Zeit weit sicherer Nachricht eingezogen/ deren Inhalt dieser ist. Die Preußen zehlten 2000 Todte und blessirte, die Königl. Ungarisch aber 3000 Todte/ und nicht viel weniger bleßirte. Unter den Todten Oesterreichischer Seite befinden sich auch Generals-Personen/ Preußischer Seite aber der Obriste Printz Friedrich/ der General-Lieutenant/ der Graf von Schulenburg/ und der Obriste Borck von Grevenizischen Regiment. Soviel inzwischen mehrer Umstände von Gewißheit einlauffen werden/ soviel soll das nächstfolgende Stück dem Leser treulich überliefern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 5.

[S.l.] (1741)

Bor. 152-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013711-6
VD18 80008402-001